



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

217/ME
Gesetzentwurf

Zl. 2 - GE/19⁸⁶
Datum 1886 01 07
Verteilt 8. Jan. 1986 *groß*

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Bernert/6697

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

13.521/29 -I 3/85

1985 12 20

Betreff

Entwurf eines Pflanzenschutzmittel-
gesetzes;
Stand: 18. Dezember 1985
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
./. beeht sich, in der Anlage den Entwurf eines Pflanzenschutz-
mittelgesetzes (Stand 18. Dezember 1985) samt Inhaltsverzeichnis,
Vorblatt und Erläuterungen in 25 Ausfertigungen mit dem Ersuchen
um Kenntnisnahme zu übermitteln. Der Entwurf wurde mit Frist
15. März 1986 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt.

Für den Bundesminister:

Dr. H ö ß

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

**Bundesgesetz vom
Pflanzenschutzmittelgesetz (Pflanzenschutzmittelgesetz-PMG)**

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

**Abschnitt I
Pflanzenschutzmittelgesetz**

1. Teil

Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

§§ 1 bis 4	Begriffsbestimmungen
§ 5	Ausnahmen vom Geltungsbereich

2. Teil

Pflanzenschutzmittelverkehr

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 6	Voraussetzungen für das Inverkehr- bringen
-----	---

2. Abschnitt

Zulassung

§ 7	Antragsteller
§ 8	Antrag auf Zulassung
§ 9	Bezeichnung des Pflanzenschutz- mittels
§ 10	Zulassungsvoraussetzungen
§ 11	Verfahrensrechtliche Bestimmungen
§ 12	Abänderung und Aufhebung der Zulassung
§ 13	Erlöschen der Zulassung und ihrer Wirkungen
§ 14	Übertragung der Zulassung
§ 15	Verlängerung der Zulassung
§ 16	Kennzeichnungsvorschriften
§ 17	Anwendungsbestimmung
§ 18	Originalbehältnisse

3. Abschnitt

Verbotene Angaben und Werbebeschränkung

§§ 19 und 20

3. Teil

Veröffentlichungen

§ 21	Pflanzenschutzmittelregister
§ 22	Amtliches Pflanzenschutzmittel- verzeichnis

4. Teil

Meldepflichten

§ 23	Meldepflichten des inländischen Erzeugers
§ 24	Meldepflichten des Zulassungs- inhabers
§ 25	Meldepflichten des Nachlaß- vertreters und der Abwickler

18.12.1985

- 2 -

**5. Teil
Einführ**

§ 26**6. Teil****Kontrolle des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln**

§ 27	Aufsichtsorgane
§ 28	Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane
§ 29	Untersuchung der Proben
§ 30	Beschlagnahme
§ 31	Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber sowie ihrer Beauftragten

**7. Teil
Gebühren**

§ 32	Untersuchungs-, Veröffentlichungs- und Kontrollgebühren
------	--

8. Teil**Zuständigkeit der Strafgerichte**

§ 33	Gerichtliche Strafen
§ 34	Verfall
§ 35	Verwertung
§§ 36 und 37	Einziehung

9. Teil**Verwaltungsübertretungen**

§ 38	Verwaltungsstrafen
------	--------------------

10. Teil**Sicherungsmaßnahmen**

§ 39	Verfall
§ 40	Anzeigepflicht

11. Teil**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 41	Aufhebung von Rechtsvorschriften
§ 42	Unberührte Rechtsvorschriften
§ 43	Nicht anwendbare Rechtsvorschriften
§ 44	Übergangsbestimmungen
§ 45	Inkrafttreten
§ 46	Vollziehungsklausel

**Abschnitt II
Forstgesetz 1975**

18.12.1985

- 3 -

**Abschnitt III
Lebensmittelgesetz 1975**

**Abschnitt IV
Bundesgesetz über die land-
wirtschaftlichen Bundesanstalten**

Bundesgesetz vom.....über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelgesetz-PMG), über Änderungen des Forstgesetzes 1975, BGBI.Nr. 440, des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBI.Nr. 86, und des Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBI.Nr. 230/1982.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I
Pflanzenschutzmittelgesetz

1. Teil
Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n

§ 1. (1) Pflanzenschutzmittel sind Zubereitungen chemischer Elemente, chemischer Verbindungen sowie deren Gemische (Stoffe), Organismen und Viren sowie ihre Bestandteile und Stoffwechselprodukte, die dazu bestimmt sind,

- 1. Pflanzen vor Schadorganismen zu schützen,**
- 2. Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen (Vorratsschutzmittel) oder**
- 3. die Lebensvorgänge von zu schützenden Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen zu beeinflussen ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregulatoren).**

(2) Als Pflanzenschutzmittel gelten auch

- 1. Stoffe, die dazu bestimmt sind, Flächen und Gewässer von Pflanzenwuchs freizumachen oder freizuhalten (Totalherbizide) und**

2. Stoffe, die dazu bestimmt sind, in oder mit anderen Pflanzenschutzmitteln verwendet zu werden, um ihre Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern (Pflanzenschutzmittelzusatzstoffe).

(3) Zu schützende Pflanzen sind lebende landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstlich nutzbare Pflanzen und Kulturpilzzuchten.

(4) Pflanzenerzeugnisse sind lebende Teile zu schützender Pflanzen, einschließlich Früchte und Samen sowie Kulturpilze und nicht verarbeitetes Holz und Rinde.

(5) Schadorganismen sind Tiere, Pflanzen sowie andere Organismen in allen Entwicklungsstadien einschließlich Viren und ähnliche Krankheitserreger, die zu schützende Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können. Als Schadorganismen gelten auch nichtparasitäre Beeinträchtigungen.

§ 2. (1) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel im Sinne der §§ 1 und 2 des Düngemittelgesetzes, BGBL.Nr. 488/1985, gelten nur dann als Pflanzenschutzmittel, wenn auf sie die Voraussetzungen des § 1 zutreffen.

(2) Keine Pflanzenschutzmittel sind Konservierungsmittel. Das sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, be- und verarbeitete Lebensmittel oder Futtermittel vor dem mikrobiell verursachten Verderb zu schützen und auf die Voraussetzungen des § 1 nicht zutreffen.

§ 3. Unter Inverkehrbringen ist das Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige Überlassen im geschäftlichen Verkehr zu verstehen.

§ 4. Unter Einfuhr ist die Einfuhr zum freien Verkehr, zum Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf oder zur Einlagerung in ein offenes Lager auf Vormerkrechnung im Sinn der zollgesetzlichen Bestimmungen zu verstehen.

A u s n a h m e n v o m G e l t u n g s b e r e i c h

§ 5. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden mit Ausnahme des 6. Teiles, keine Anwendung auf Pflanzenschutzmittel, die nachweislich für den Export bestimmt und als solche gekennzeichnet sind.

(2) Inländische Erzeuger dürfen abweichend von § 6 Inhabern land- und forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Flächen Pflanzenschutzmittel überlassen, wenn

1. sie ausschließlich für wissenschaftliche Forschungs- oder Versuchszwecke eingesetzt werden sollen,
2. sie das zur Erreichung dieser Zwecke unbedingt erforderliche Ausmaß nicht übersteigen,
3. sie als "Versuchsmuster" gekennzeichnet sind und
4. der Meldepflicht gemäß § 23 nachgekommen wurde.

(3) § 26 findet keine Anwendung auf Pflanzenschutzmittel, die im Zwischenlandsverkehr (§ 127 des Zollgesetzes 1955, BGBI. Nr. 129) wieder eingeführt werden oder die im aktiven Veredelungsverkehr (§ 89 des Zollgesetzes 1955) eingeführt werden, es sei denn, daß die bedingte Zollschuld für das betreffende Pflanzenschutzmittel unbedingt wird (§ 177 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955).

2. Teil**Pflanzenschutzmittelverkehr****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****V o r a u s s e t z u n g e n f ü r d a s
I n v e r k e h r b r i n g e n**

§ 6. Pflanzenschutzmittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. zugelassen sind (§ 10) oder die Zulassung noch wirksam ist (§ 13 Abs.2) und
2. im Pflanzenschutzmittelregister (§ 21) eingetragen sind und
3. die im nichtöffentlichen Teil des Pflanzenschutzmittelregisters angeführte zugelassene Beschaffenheit aufzuweisen und
4. den Kennzeichnungs-, Anwendungs- und Verpackungsvorschriften (§§ 16 bis 18) entsprechen.

2. Abschnitt Zulassung

A n t r a g s t e l l e r

§ 7. Zur Antragstellung auf Zulassung ist der Erzeuger oder mit dessen schriftlicher Zustimmung ein Dritter berechtigt. Der Antragsteller muß seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland haben.

A n t r a g a u f Z u l a s s u n g

§ 8. (1) Der Antrag auf Zulassung ist unter Verwendung eines beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aufzulegenden Formblattes beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einzubringen.

(2) Der Antrag hat, soweit es nach der Art des Pflanzenschutzmittels in Betracht kommt, zu enthalten:

1. Name oder Firma und die Anschrift des Antragstellers; sofern der Antragsteller nicht mit dem Erzeuger identisch ist, den Namen oder die Firma und die Anschrift des Erzeugers sowie dessen schriftliche Zustimmung,
2. die beabsichtigte Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels,
3. die Zusammensetzung nach Art und Menge mit den gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen,

- 5 -

4. den vorgesehenen Indikationsumfang,
5. Angaben über die im § 10 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
6. Angaben über die Gefahren, die für die Gesundheit von Mensch, Tier, zu schützende Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse und für den Naturhaushalt auftreten können,
7. Verfahren zur sachgerechten Beseitigung oder Neutralisierung des Pflanzenschutzmittels und der Originalbehältnisse,
8. die vorgesehene Anwendungsbestimmung,
9. die auf den Behältnissen und den Außenverpackungen vorgesehenen Kennzeichnungen (§ 16),
10. Analyseverfahren, die zur Kontrolle der Zusammensetzung des Pflanzenschutzmittels und der Rückstände geeignet sind,
11. die sachgerechte Lagerung,
12. die Haltbarkeit des Pflanzenschutzmittels.
13. die vorgesehene Größe, Art und Beschaffenheit des Originalbehältnisses einschließlich des vorgesehenen Verschlusses.

(3) Dem Antrag sind anzuschließen:

1. Nachweise über die im Antrag gemachten Angaben, insbesondere wissenschaftliche Unterlagen, die die Wirksamkeit auf Schadorganismen belegen und für eine umfassende toxikologische und ökotoxikologische Beurteilung von Bedeutung sind und
2. eine für die Überprüfung ausreichende Menge des Pflanzenschutzmittels, die unentgeltlich beizustellen ist.

(4) Der Antragsteller hat überdies über Aufforderung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft von diesem bestimmte, zugelassene Pflanzenschutzmittel als Vergleichsmittel in der geforderten Menge kostenlos zur Verfügung zu stellen.

**B e z e i c h n u n g d e s
P f l a n z e n s c h u t z m i t t e l s**

§ 9. Als Bezeichnung für ein Pflanzenschutzmittel sind Bezeichnungen ausgeschlossen, die

1. einem bereits zugelassenen Pflanzenschutzmittel gleich oder ähnlich sind oder
2. zu Verwechslungen oder Täuschungen insbesondere über die Wirkung oder die Eigenschaft des Pflanzenschutzmittels führen können.

Z u l a s s u n g s v o r a u s s e t z u n g e n

§ 10. (1) Einem Antrag auf Zulassung ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz mit Bescheid statzugeben, wenn das Pflanzenschutzmittel nach dem letzten Stand der Wissenschaft und Technik bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung

1. hinreichend wirksam ist,
2. keine nicht vertretbaren Auswirkungen auf Menschen, Tiere, zu schützende Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sowie den Naturhaushalt hat und
3. keine gemäß § 9 ausgeschlossene Bezeichnung aufweist.

(2) Die Zulassung ist, soweit es zur Erreichung der in Abs.1 genannten Voraussetzungen erforderlich ist, mit Auflagen, die insbesondere auch die Beschaffenheit, die Anwendungsbestimmung, die Kennzeichnung und die Originalbehältnisse betreffen können, zu erteilen.

(3) Die Zulassung gemäß Abs.1 erlischt, sofern § 13 nicht etwas anderes bestimmt, 10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt worden ist, auch wenn sie später abgeändert

worden ist. Sie kann auf einen kürzeren Zeitraum befristet werden, wenn auf Grund der zu erwartenden Entwicklung der Wissenschaft und der Technik in absehbarer Zeit eine neue Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 Z 1 oder 2 zweckmäßig erscheint.

V e r f a h r e n s r e c h t l i c h e B e s t i m m u n g e n

§ 11. (1) Über die im § 10 Abs. 1 Z 2 genannte Zulassungsvoraussetzung hinsichtlich des Nichtvorliegens nicht vertretbarer Auswirkungen auf Menschen ist ein Gutachten der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen und hinsichtlich der übrigen im § 10 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen ein Gutachten der Bundesanstalt für Pflanzenschutz oder - nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches - der Forstlichen Bundesversuchsanstalt einzuholen. Um ein dem Stand der Wissenschaft und Technik bestmöglich entsprechendes Gutachten zu erstellen, können die Anstalten unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis ihren Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene liegende wissenschaftliche Ergebnisse anderer in- oder ausländischer staatlicher Einrichtungen zugrundelegen. Als staatliche Einrichtungen gelten auch Einrichtungen anderer Rechtsträger, an denen der Staat maßgeblich beteiligt ist oder auf deren Tätigkeit er einen bestimmenden Einfluß hat.

(2) Anträge für die während der Vegetationszeit anzuwendenden Pflanzenschutzmittel gelten als mit dem auf die Einbringung folgenden 2. Jänner und Anträge für die während der Vegetationsruhe anzuwendenden Pflanzenschutzmittel als mit dem auf die Einbringung folgenden 2. August gestellt. Über den Antrag auf Zulassung oder Abänderung ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 3 Jahre nach Antragstellung zu entscheiden.

(3) Ergibt sich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, daß die Nachweise gemäß § 8 Abs. 3 nicht vollständig und für die Beurteilung nicht ausreichend sind oder die Bezeichnung ausgeschlossen ist (§ 9), so ist dies dem Antragsteller mitzuteilen und ihm die Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist bei sonstiger Zurückweisung des Antrages aufzutragen.

(4) Im Zulassungsbescheid ist die Registernummer (§ 21 Abs. 1) anzugeben.

A b ä n d e r u n g u n d A u f h e b u n g d e r Z u l a s s u n g

§ 12. (1) Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ist von Amts wegen mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz abzuändern oder aufzuheben, wenn sie nicht den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 entspricht.

(2) Für einen Antrag auf Abänderung der Zulassung gelten die §§ 7 bis 9 mit der Maßgabe, daß nur jene Angaben, Nachweise und Pflanzenschutzmittel vorzulegen sind, die eine Beurteilung des Abänderungsantrages ermöglichen. Die Wirkung der bisherigen Zulassung erlischt sechs Monate nach Rechtskraft des Abänderungsbescheides.

(3) Durch Verordnung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die Zulassung oder die Wirkung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels aufzuheben oder abzuändern, soweit dies zur Beseitigung von die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder den Naturhaushalt gefährdenden Mißständen erforderlich ist. Die Verordnung ist in geeigneter Weise - wie durch Rundfunk oder Veröffentlichung in einer oder in mehreren Tageszeitungen - kundzumachen.

E r l ö s c h e n d e r Z u l a s s u n g
u n d i h r e r W i r k u n g e n

§ 13. (1) Die Zulassung und ihre Wirkungen gemäß § 10 Abs. 1 erlöschen

1. durch Zeitablauf gemäß § 10 Abs.3, sofern nicht § 15 Abs. 1 etwas anderes bestimmt und
2. durch Aufhebung gemäß § 12 Abs. 1 oder 3.

(2) Die Wirkung der Zulassung erlischt sechs Monate nach

1. dem Einlangen der schriftlichen Verzichtserklärung,
2. dem Tod der natürlichen Person, dem Untergang der juristischen Person, der Beendigung der Liquidation der Personengesellschaft des Handelsrechtes, wenn keine Liquidation stattfindet mit deren Auflösung
3. der Aufgabe des Sitzes oder Wohnsitzes des Zulassungsinhabers im Inland oder
4. der Rechtskraft des Abänderungsbescheides (§ 12 Abs.2).

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 2 kann der Gesamtrechtsnachfolger vor Erlöschen der Wirkung der Zulassung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft schriftlich mitteilen, daß er in die Rechte und Pflichten seines Rechtsvorgängers nach diesem Bundesgesetz eintritt. Diese Wirkung tritt ein, wenn der Gesamtrechtsnachfolger nachweist, daß er seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland hat. Darüber ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ein Feststellungsbescheid zu erlassen.

Ü b e r t r a g u n g d e r Z u l a s s u n g

§ 14. Der Zulassungsinhaber kann einer anderen Person die Zulassung übertragen. Der Übergang der Rechte und Pflichten tritt ein, wenn

1. die andere Person nachweist, daß sie ihren Sitz oder Wohnsitz im Inland hat und
2. die schriftliche Mitteilung der Beteiligten über die Übertragung beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einlangt.

Darüber ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ein Feststellungsbescheid zu erlassen.

V e r l ä n g e r u n g d e r Z u l a s s u n g

§ 15. (1) Ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung ist vom Zulassungsinhaber spätestens drei Monate, frühestens aber sechs Monate vor Erlöschen der Zulassung durch Zeitablauf bei sonstiger Zurückweisung zu stellen. Der bisherige Zulassungsbescheid gilt bis zur rechtskräftigen Erledigung des Antrages auf Verlängerung.

(2) § 12 Abs. 2 erster Satz gilt sinngemäß.

(3) für das Erlöschen der verlängerten Zulassung gilt § 10 Abs. 3 sinngemäß.

K e n n z e i c h n u n g s v o r s c h r i f t e n

§ 16. (1) Pflanzenschutzmittel, die zugelassen sind, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn folgende Angaben - soweit diese nach Art des Pflanzenschutzmittels in Betracht kommen können - auf den Originalbehältnissen deutlich lesbar und unverwischbar in deutscher Sprache enthalten sind:

1. die Bezeichnung "Pflanzenschutzmittel",
2. die Bezeichnung unter der das Pflanzenschutzmittel zugelassen wurde,
3. die Registernummer,
4. die Art und Menge der wirksamen Bestandteile,
5. der zugelassene Indikationsumfang,
6. die zugelassene Aufwandsmenge, Anwendungskonzentration und Anwendungsart,
7. die einzuhaltenden Wartefristen,
8. die sachgerechte Lagerung,
9. das Ablaufdatum der Pflanzenschutzmittel mit zeitlich beschränkter Haltbarkeit,
10. das Gewicht oder Volumen des Inhaltes des Originalbehältnisses,
11. die mit Bescheid festgesetzten Kennzeichnungsauflagen (z.B. Symbole, Verhaltenshinweise zur Vermeidung von Gefahren, Sofortmaßnahmen bei Unfällen, ökotoxikologische Hinweise).
12. den Namen oder die Firma und die Anschrift des Zulassungsinhabers; wenn der Zulassungsinhaber nicht mit dem Erzeuger identisch ist, auch den Namen oder die Firma und die Anschrift des Erzeugers,
13. die Chiffre, unter der die Zuordnung zu einer bestimmten Produktionseinheit feststellbar wird (Erzeugungsnummer),
14. die auf Grund des Giftrechtes erforderlichen Kennzeichnungen.

(2) Sofern Außenverpackungen verwendet werden, haben auch sie die im Abs. 1 geforderten Angaben zu enthalten. Überdies ist die Anzahl der enthaltenen Originalbehältnisse anzugeben.

(3) Zusätzlich kann die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels auf den Originalbehältnissen und den Außenverpackungen in folgender Fassung vermerkt werden: "Vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zugelassen mit Bescheid vomZahl".

(4) Im geschäftlichen Verkehr dürfen nur auf Grund dieses Bundesgesetzes registrierte Gegenstände als "Pflanzenschutzmittel" bezeichnet werden.

A n w e n d u n g s b e s t i m m u n g

§ 17. (1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn jedem Originalbehältnis eine Anwendungsbestimmung in deutscher Sprache beigegeben ist.

(2) Die Anwendungsbestimmung hat, soweit dies nach der Art des Pflanzenschutzmittels in Betracht kommt, die in § 16 Abs. 1 Z 5 bis 9 und 11 angeführten Angaben sowie die sonstigen die Anwendung betreffenden Auflagen zu enthalten.

(3) Von der Beigabe einer Anwendungsbestimmung kann abgesehen werden, wenn alle vorgeschriebenen Angaben auf den Originalbehältnissen deutlich lesbar und unverwischbar in deutscher Sprache angebracht sind.

O r i g i n a l b e h ä l t n i s s e

§ 18. Pflanzenschutzmittel dürfen nur in unbeschädigten sicheren Originalbehältnissen in Verkehr gebracht werden. Die Originalbehältnisse müssen auch im Falle der Entnahme von Teilmengen durch den Verbraucher weiterhin einen sicheren Verschluß gewährleisten sowie den sonstigen die Originalbehältnisse betreffenden Auflagen entsprechen.

3. Abschnitt

Verbotene Angaben und Werbebeschränkung

§ 19. Im geschäftlichen Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln dürfen nur Angaben gemacht werden, die nach dieser oder nach anderen Rechtsvorschriften geboten oder ausdrücklich gestattet sind.

§ 20. Im geschäftlichen Verkehr darf nur für registrierte Pflanzenschutzmittel geworben werden. Die Werbung hat in deutlich wahrnehmbarer Form die Anwendungsbestimmung (§ 17) zumindest in jener Ausführlichkeit zu enthalten, die für die Vermittlung ihres wesentlichen Inhaltes unerlässlich ist. Darüber hinaus hat sie einen deutlich wahrnehmbaren Hinweis darauf zu enthalten, daß das Pflanzenschutzmittel auch unerwünschte Wirkungen hervorrufen kann und daher die Anwendungsbestimmung genau zu beachten ist. Erfolgt die Werbung über akustische oder audiovisuelle Medien, so muß dieser Hinweis akustisch deutlich wahrnehmbar sein.

3. Teil

Veröffentlichungen

P f l a n z e n s c h u t z m i t t e l r e g i s t e r

§ 21. (1) Zugelassene Pflanzenschutzmittel sind unter einer laufenden Nummer (Registernummer) in das bei der Bundesanstalt für Pflanzenschutz zu führende Pflanzenschutzmittelregister einzutragen.

(2) Das Pflanzenschutzmittelregister ist laufend evident zu halten.

(3) Das Register besteht aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil.

(4) In den öffentlichen Teil des Registers sind die Angaben gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 bis 8, 11 und 12, die Geltungsdauer der Zulassung und ihrer Wirkung sowie die weiteren mit Bescheid festgesetzten Auflagen einzutragen.

(5) In den nichtöffentlichen Teil des Registers ist die zugelassene Beschaffenheit unter Angabe aller Bestandteile nach Art und Menge mit den gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen einzutragen. Der nichtöffentliche Teil des Registers ist unter Verschluß zu halten.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft giftrechtliche Abgabevorschriften, die Pflanzenschutzmittel betreffen, nach deren Inkrafttreten umgehend mitzuteilen. Sie sind im Pflanzenschutzmittelregister beim betreffenden Pflanzenschutzmittel ersichtlich zu machen.

A m t l i c h e s P f l a n z e n s c h u t z - m i t t e l v e r z e i c h n i s

§ 22. (1) Zu Beginn eines jeden Jahres hat die Bundesanstalt für Pflanzenschutz das Amtliche Pflanzenschutzmittelverzeichnis zu veröffentlichen.

(2) In dieses Verzeichnis sind aufzunehmen:

1. die im abgelaufenen Kalenderjahr zugelassenen Pflanzenschutzmittel und
2. alle sonstigen zugelassenen Pflanzenschutzmittel, für die die Zulassungsinhaber der Bundesanstalt für Pflanzenschutz bis 31. Oktober des vorausgegangenen Kalenderjahres bekanntgegeben haben, daß sie das Pflanzenschutzmittel im Folgejahr in Verkehr zu bringen beabsichtigen.

(3) Für jedes Pflanzenschutzmittel sind folgende Angaben zu veröffentlichen:

1. Registernummer
2. Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels,
3. Name oder die Firma und die Anschrift des Zulassungsinhabers,
4. Art und Menge der wirksamen Bestandteile,
5. Indikationsumfang und Aufwandsmenge oder Aufwandskonzentration,
6. einzuhaltende Wartefristen,
7. ökotoxikologische Hinweise,
8. giftrechtliche Abgabevorschriften.

(4) Das Amtliche Pflanzenschutzmittelverzeichnis ist von der Bundessanstalt für Pflanzenschutz gegen Kostenersatz an jedenmann abzugeben.

4. Teil Meldepflichten

M e l d e p f l i c h t e n d e s i n l ä n d i s c h e n E r z e u g e r s

§ 23. Der inländische Erzeuger hat spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Versuch (§ 5 Abs.2) dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter genauer Darstellung des Vorhabens und dessen Dauer seinen Namen und seine Anschrift, den Namen und die Anschrift des Empfängers, die Parzellennummer und das Ausmaß der Versuchsfläche, die Menge, die Art und die Zusammensetzung des Pflanzenschutzmittels zu melden.

M e l d e p f l i c h t e n d e s Z u l a s s u n g s- i n h a b e r s

§ 24. (1) Der Zulassungsinhaber hat alle ihm nach der Zulassung bekanntgewordenen Beobachtungen und Daten, die mit den Zulassungsvoraussetzungen (§ 10 Abs. 1) nicht im Einklang stehen, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich schriftlich zu melden.

(2) Der Zulassungsinhaber hat die Aufgabe des Sitzes oder Wohnsitzes im Inland unverzüglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft schriftlich bekanntzugeben.

M e l d e p f l i c h t e n d e s N a c h l a ß-
v e r t r e t e r s u n d d e r A b w i c k l e r

§ 25. (1) Vom Tod des Zulassungsinhabers hat der zur Vertretung des Nachlasses Berufene den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich zu verständigen.

(2) Ist der Zulassungsinhaber eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, die liquidiert oder aufgelöst worden ist, so haben die Abwickler unverzüglich den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von der Auflösung oder Beendigung zu verständigen.

5. Teil
Einführung

§ 26. (1) Pflanzenschutzmittel aus Tarifnummer 3808 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz , BGBI.Nr.) dürfen in das Zollgebiet eingeführt werden, wenn

1. a) sie zugelassen sind und
- b) im Pflanzenschutzmittelregister (§ 21) eingetragen sind und
- c) die im nichtöffentlichen Teil des Pflanzenschutzmittelregisters angeführte Beschaffenheit aufweisen und
- d) vom Zulassungsinhaber oder dessen Bevollmächtigten eingeführt werden und

e) das Vorliegen der in lit.b geforderten Voraussetzung von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz bestätigt oder durch Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz festgestellt wurde und das Vorliegen der in lit.d geforderten Voraussetzung durch geeignete Urkunden nachgewiesen wurde oder

2. ihre Einfuhr vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz bewilligt und die Bewilligung nachgewiesen wurde.

(2) Pflanzenschutzmittel, die unter Beachtung der Zollvorschriften eingeführt werden, unterliegen den Bestimmungen des Abs.1 erst, wenn sie zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr gestellt werden, oder wenn über sie entgegen den Zollvorschriften verfügt wird.

(3) Eine Bestätigung (Abs.1 lit.e) ist von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz bei Zutreffen der Voraussetzung des Abs.1 lit.b für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten auszustellen. Ist die Bundesanstalt für Pflanzenschutz der Auffassung, daß die Bestätigung zu verweigern wäre, so hat sie den Antrag binnen zwei Wochen nach Einlangen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Dieser hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, wenn die Voraussetzung für die Ausstellung einer Bestätigung nicht vorliegt, den Antrag abzuweisen, anderenfalls einen entsprechenden Feststellungsbescheid zu erlassen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz eine Einfuhrbewilligung (Abs.1 Z 2), befristet auf drei Monate, zu erteilen

1. der Bundesanstalt für Pflanzenschutz für Versuche im Sinne des Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBI.Nr. 230/1982, und der Forstlichen Bundesversuchsanstalt für Versuche im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBI.Nr. 440,

2. der Bundesanstalt für Pflanzenschutz oder der Forstlichen Bundesversuchsanstalt oder dem Antragsteller im Sinne des § 7 für Gutachten im Sinne des § 11 Abs.1 oder
3. dem Importeur mit Sitz oder Wohnsitz im Inland, der im Inland eine wissenschaftliche Forschungs- oder Versuchseinrichtung unterhält, ausschließlich für eigene wissenschaftliche Forschungs- und Versuchszwecke.

Die Antragsteller haben im Antrag auf Einfuhrbewilligung die für die Forschung oder den Versuch maßgeblichen fachlichen Umstände (wie Zeitpunkt, Ort und nähere Einzelheiten der Forschung oder des Versuches sowie Art und Beschaffenheit des Pflanzenschutzmittels) anzugeben.

(5) Die Einfuhrbewilligungen nach Abs.4 sind nur für die zur Durchführung der Forschungen und Versuche erforderlichen Mengen zu erteilen. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn von vornherein außer Zweifel steht, daß durch die Forschungen und Versuche nicht vertretbare Auswirkungen auf Menschen, Tiere, zu schützende Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse sowie auf den Naturhaushalt erfolgen können.

(6) Die Warenerklärung ist nach den zollgesetzlichen Vorschriften zurückzuweisen, wenn in den Fällen des Abs.1 Z 1 die Bestätigung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz oder der Feststellungsbescheid sowie die geeigneten Urkunden, die das Vorliegen der Voraussetzung des Abs.1 lit.d nachweisen, und in den Fällen des Abs.1 Z 2 die Einfuhrbewilligung nicht dem Zollamt bei der zollamtlichen Abfertigung vorgewiesen werden.

(7) Die Bundesanstalt für Pflanzenschutz hat weiters auf Antrag für Waren der Tarifnummer 3808, die keine Pflanzenschutzmittel sind, für Zwecke der zollamtlichen Abfertigung eine diesbezügliche Bestätigung auszustellen.

(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Waren, die nicht unter die Zolltarifnummer 3808 des Zolltarifes einzureihen sind, durch Verordnung in die Regelungen der Abs.1 bis 6 einzubeziehen, wenn diese Waren als Pflanzenschutzmittel zugelassen sind.

6. Teil

Kontrolle des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln

A u f s i c h t s o r g a n e

§ 27. (1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes obliegt mit Ausnahme der Einfuhr (§ 26) - dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Dieser hat sich bei der Überwachung fachlich befähigter Personen als Aufsichtsorgane zu bedienen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat dem Aufsichtsorgan eine Ausweisurkunde auszustellen. Vor Ausstellung dieser Urkunde hat das Aufsichtsorgan zu geloben, daß es seine Pflichten getreu erfüllen werde.

B e f u g n i s s e u n d P f l i c h t e n d e r A u f s i c h t s o r g a n e

§ 28. (1) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt zu kontrollieren, ob Pflanzenschutzmittel den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechend in Verkehr gebracht werden. Die Kontrolle darf - außer bei Gefahr im Verzug - nur während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten überall, wo sich Pflanzenschutzmittel oder deren Vorräte befinden können, erfolgen.

(2) Die Aufsichtsorgane dürfen unentgeltlich Proben im erforderlichen Ausmaß nehmen. Dem über die Ware Verfügungsberechtigten ist eine versiegelte Gegenprobe auszufolgen.

(3) Anlässlich der Probenahme ist vom Aufsichtsorgan eine Niederschrift anzufertigen und der für die Untersuchung gezogenen Probe beizulegen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Verfügungsberechtigten auszufolgen.

(4) Bei den im § 5 Abs. 1 und 2 genannten Pflanzenschutzmitteln hat sich die Kontrolle nur auf die dort geregelten Voraussetzungen zu beschränken.

(5) Die Aufsichtsorgane haben bei der Kontrolle jede Störung und jedes Aufsehen tunlichst zu vermeiden.

(6) Im Falle eines auf die Vereitelung der Amtshandlung gerichteten Widerstandes haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Aufsichtsorgane auf deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer nach diesem Bundesgesetz beschriebenen Aufgaben zu unterstützen. Sie haben erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln für die Sicherung der Amtshandlung zu sorgen.

(7) Ein Aufsichtsorgan darf ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Aufsichtsorgan anvertraut wurde oder zugänglich geworden ist, während der Dauer seiner Bestellung und nach Erlöschen seiner Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

Untersuchung der Proben

§ 29. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Untersuchung der Proben durch die Bundesanstalt für Pflanzenschutz oder durch die forstliche Bundesversuchsanstalt nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches zu veranlassen. Er hat, soweit dies zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens erforderlich ist, fachkundige Personen, andere Anstalten oder sonstige Einrichtungen als Sachverständige heranzuziehen.

B e s c h l a g n a h m e

§ 30. (1) Die Aufsichtsorgane haben Pflanzenschutzmittel, die diesem Bundesgesetz unterliegen, einschließlich ihrer Originalbehältnisse, Außenverpackungen und Anwendungsbestimmungen (im folgenden "Gegenstände" genannt) vorläufig zu beschlagnahmen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sie nicht dem § 6 Z 1 bis 3 entsprechen.

(2) Die Aufsichtsorgane haben die vorläufige Beschlagnahme nach Abs. 1

1. wenn der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, dem Gericht oder
2. wenn der Verdacht einer Verwaltungsübertretung vorliegt, der Verwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Behörde hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige gemäß Abs. 2 und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1, die Beschlagnahme anzuordnen. Sonst tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft.

(4) Besteht der begründete Verdacht, daß Pflanzenschutzmittel nicht dem § 6 Z 4 entsprechen, ohne daß der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, so hat das Aufsichtsorgan dem Verfügungsberechtigten die Verdachtssmomente mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, binnen einer gleichzeitig festzusetzenden angemessenen Frist den gesetzmäßigen Zustand herzustellen. Wurde innerhalb der festgesetzten Frist den angeordneten Maßnahmen nicht nachgekommen, so hat das Aufsichtsorgan dies der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Diese hat die Gegenstände mit Bescheid zu beschlagnahmen. Bei Vorliegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung ist Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 anzuwenden. Bei Vorliegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung und nach Einlangen der Anzeige gemäß Abs. 2 Z 1 hat die Behörde gemäß Abs. 3 vorzugehen.

(5) Das Verfügungsrecht über die gemäß Abs. 1 vorläufig beschlagnahmten Gegenstände steht zunächst dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu. Ab Erlassung eines Beschlagnahmebeschlusses (Beschlagnahmebescheides) gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 steht das Verfügungsrecht über die beschlagnahmten Gegenstände der Behörde zu, die den Beschluß oder Bescheid über die Beschlagnahme erlassen hat.

(6) Über die vorläufige Beschlagnahme hat das Aufsichtsorgan, über die Beschlagnahme die zuständige Behörde dem bisher Verfügungsberechtigten eine Bescheinigung auszuhändigen, in welcher der Ort der Lagerung, sowie die Art und die Menge der beschlagnahmten Gegenstände anzugeben sind.

(7) Die vorläufig beschlagnahmten oder die beschlagnahmten Gegenstände sind im Betrieb zu belassen. Dies gilt nicht, wenn die sachgerechte Aufbewahrung nicht gewährleistet ist oder wenn bei Belassung der Gegenstände ein Mißbrauch zu befürchten ist. Belassene Gegenstände sind tunlichst so zu verschließen oder zu kennzeichnen, daß ihre Veränderung ohne Verletzung der Originalbehältnisse, Außenverpackungen oder der Kennzeichnung oder ihre Verbringung nicht möglich ist. Der über die Gegenstände bisher Verfügungsberechtigte ist vom Aufsichtsorgan oder von der sonst zuständigen Behörde schriftlich auf die strafgerichtlichen Folgen der Verbringung oder Veränderung der beschlagnahmten Gegenstände sowie der Verletzung des Dienstsiegels aufmerksam zu machen.

(8) Die Bewahrung der im Betrieb belassenen Gegenstände vor Schäden obliegt dem bisher Verfügungsberechtigten. Sind hiezu besondere Maßnahmen erforderlich, so hat der bisher Verfügungsberechtigte die zuständige Behörde vorher zu verständigen, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht. Die Maßnahmen sind in Anwesenheit eines Organes der zuständigen Behörde durchzuführen, das über den Vorgang eine Niederschrift aufzunehmen hat, in der die getroffenen Maßnahmen, die allfällige Entfernung des Dienstsiegels und dessen neuerliche Anbringung festzuhalten sind.

(9) Wenn die vorläufig beschlagnahmten oder die beschlagnahmten Gegenstände nicht im Betrieb belassen werden können, so hat der bisher Verfügungsberechtigte die Transport- und Lagerkosten zu tragen. Über die Kostenersatzpflicht entscheidet die zuständige Behörde.

(10) Während der vorläufigen Beschlagnahme und der Beschlagnahme dürfen Proben nur über Auftrag der zuständigen Behörde entnommen werden.

P f l i c h t e n d e r G e s c h ä f t s - u n d
B e t r i e b s i n h a b e r s o w i e i h r e r
B e a u f t r a g t e n

§ 31. (1) Die Geschäfts- und Betriebsinhaber, in deren Geschäften oder Betrieben sich Pflanzenschutzmittel oder deren Vorprodukte befinden können, sowie ihre Beauftragten, haben den Aufsichtsorganen

1. alle Orte und Beförderungsmittel bekanntzugeben, wo sich Pflanzenschutzmittel oder deren Vorprodukte befinden und den Zutritt zu diesen Orten und Beförderungsmitteln sowie die kostenlose Entnahme von Proben zu gestatten,
2. die zur Kontrolle notwendigen Auskünfte, insbesondere über die Herstellung, die Herkünfte und die Absatzwege der Pflanzenschutzmittel und der Vorprodukte zu erteilen, soweit dies möglich und zumutbar ist,
3. die für die Durchführung der Kontrolle notwendigen Urkunden und schriftlichen Unterlagen in den Betriebsräumen vorzulegen,
4. bei der Besichtigung und Probenahme Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, sowie erforderliche Geräte zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Geschäfts- und Betriebsinhaber haben dafür zu sorgen, daß die im Abs. 1 genannten Pflichten auch während ihrer Abwesenheit zu den üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten erfüllt werden.

(3) Die gemäß Abs. 1 erhaltenen Angaben dürfen nur zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

7. Teil Gebühren

U n t e r s u c h u n g s - , V e r ö f f e n t - l i c h u n g s - u n d K o n t r o l l g e b ü h r e n

§ 32. (1) Von den Parteien sind für die nach diesem Bundesgesetz vorzunehmenden Untersuchungen und Begutachtungen, die auf Grund eines Parteiantrages erforderlich sind, eine Untersuchungsgebühr, für Veröffentlichungen im Amtlichen Pflanzenschutzmittelverzeichnis (§ 22) eine Veröffentlichungsgebühr und für Kontrollen, wenn bei diesen Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt wurden, eine Kontrollgebühr zu entrichten.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit und Umweltschutz und für Finanzen die Höhe der Gebühren entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt erwachsenden Kosten der Untersuchungen, Begutachtungen, Veröffentlichungen und Kontrollen durch Verordnung in einem Tarif festzusetzen. Diese Kosten sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG 1950.

(3) Die Untersuchungsgebühr ist im Zeitpunkt der Antragstellung, die Veröffentlichungsgebühr bei Veröffentlichung im Amtlichen Pflanzenschutzmittelverzeichnis vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Bescheid vorzuschreiben und zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides fällig. Die Kontrollgebühr

ist im Strafurteil oder im Straferkenntnis oder in der Strafverfügung vorzuschreiben. Sie ist zwei Wochen nach Rechtskraft des Strafurteiles, des Straferkenntnisses oder der Strafverfügung fällig.

8. Teil Zuständigkeit der Strafgerichte

G e r i c h t l i c h e S t r a f e n

§ 33. (1) Wer Pflanzenschutzmittel, die diesem Bundesgesetz unterliegen, in Verkehr bringt, obwohl

1. sie nicht zugelassen sind oder
2. sie nicht im Pflanzenschutzmittelregister eingetragen sind oder
3. sie nicht die im nichtöffentlichen Teil des Pflanzenschutzmittelregisters angeführte Beschaffenheit aufweisen oder
4. Kennzeichnungs-, Anwendungs- oder Verpackungsvorschriften verletzt wurden oder
5. durch Verordnung oder Bescheid erteilte Auflagen nicht erfüllt wurden,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn die Tat den Tod eines Menschen oder eine Gefahr für Leib und Leben einer größeren Zahl von Menschen oder besonders schädliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt zur Folge hat und die Tat nicht sonst den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und mit strengerer Strafe bedroht ist.

(2) Wer Pflanzenschutzmittel entgegen § 26 Abs.1 einführt oder wer die Einfuhrbewilligung (§ 26 Abs.1 Z 2) durch unwahre oder unvollständige Angaben erschlichen hat, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn das Pflanzenschutzmittel den Tod eines Menschen oder eine Gefahr für Leib und Leben einer größeren Zahl von Menschen oder besonders schädliche Auswirkungen auf den

Naturhaushalt zur Folge hat und die Tat nicht sonst den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und mit strengerer Strafe bedroht ist.

(3) Wer eine im Abs. 1 oder 2 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn die Tat den Tod eines Menschen oder eine Gefahr für Leib und Leben einer größeren Zahl von Menschen oder besonders schädliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt zur Folge hat und die Tat nicht sonst den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und mit strengerer Strafe bedroht ist.

V e r f a l l

§ 34. (1) Die den Gegenstand einer strafbaren Handlung bildenden Pflanzenschutzmittel, Anwendungsbestimmungen, Originalbehältnisse und Außenverpackungen sind für verfallen zu erklären. Hat der Täter durch eine im § 33 Abs. 1, 2 oder 3 mit Strafe bedrohten Handlung sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil verschafft, so ist dieser für verfallen zu erklären.

(2) Vom Verfall kann abgesehen werden, wenn der Vermögensvorteil geringfügig ist oder wenn der Verfall den Betroffenen unbillig hart träfe.

V e r w e r t u n g

§ 35. Die verfallenen Gegenstände sind bestmöglich zu verwerten, sofern dies nicht möglich ist, unschädlich zu vernichten.

E i n z i e h u n g

§ 36. (1) Die den Gegenstand einer im § 33 mit Strafe bedrohten Handlung bildenden Pflanzenschutzmittel, Anwendungsbestimmungen, Originalbehältnisse und Außenverpackungen sind, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, einzuziehen, es sei denn, daß trotz des vorangegangenen mit Strafe bedrohten Verhaltens Gewähr geboten ist, daß die Gegenstände nicht unter Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der auf Grund des § 12 Abs. 3 erlassenen Verordnung und der nach § 10 Abs. 2 erteilten Auflagen in Verkehr gebracht werden.

(2) Liegt der objektive Tatbestand einer im § 33 mit Strafe bedrohten Handlung vor, so sind die Gegenstände auch dann einzuziehen, wenn keine bestimmte Person wegen der mit Strafe bedrohten Handlung verfolgt oder verurteilt werden kann. In einem solchen Fall hat der Ankläger einen gesonderten Antrag auf Einziehung zu stellen.

(3) Für das Verfahren bei der Einziehung gelten die §§ 443 bis 446 der Strafprozeßordnung entsprechend.

(4) Das Gericht hat in dem Urteil, mit dem auf die Einziehung der Pflanzenschutzmittel, Anwendungsbestimmungen, Originalbehältnisse und Außenverpackungen erkannt wird, auszusprechen, daß der durch eine allfällige Verwertung erzielte Erlös nach Abzug allfälliger Transport-, Lager- und Verwertungskosten dem von der Einziehung Betroffenen auszu folgen ist. Sind die eingezogenen Gegenstände aus dem Zollausland eingeführt und darauf entfallende Zölle oder sonstige Eingangsabgaben nicht entrichtet worden, so ist vor der Ausfolgung des erzielten Erlöses ein den Eingangsabgaben entsprechender Betrag abzuziehen. Dieser Betrag bestimmt sich, wenn eine Eingangsabgabenschuld noch nicht entstanden ist, nach der Beschaffenheit, dem Wert und den Abgabensätzen, die im Zeitpunkt der Verwertung der Gegenstände bestehen.

(5) Die eingezogenen Gegenstände sind der Verwaltungsbehörde, in deren Sprengel sie sich befinden, zur Vernichtung oder Verwertung nach Maßgabe des § 35 zu überlassen.

§ 37. Kann der § 33 nur deshalb nicht angewendet werden, weil die Tat den Tatbestand einer anderen in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und mit strengerer Strafe bedroht ist, so ist dennoch auf die im § 34 vorgesehene Strafe und die im § 36 vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen zu erkennen.

9. Teil Verwaltungsübertretungen

V e r w a l t u n g s s t r a f e n

§ 38. Unbeschadet der Rechtsfolgen nach § 87 Abs. 1 Z 2 lit.a und § 91 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBI.Nr. 50/1974, begeht, wenn die Tat nicht eine nach § 33 oder eine sonst in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 500.000 S, wer
 - a) Pflanzenschutzmittel, die diesem Bundesgesetz unterliegen, entgegen § 6 in Verkehr bringt,
 - b) als Zulassungsinhaber seinen Meldepflichten gemäß § 24 Abs. 1 nicht unverzüglich nachkommt,
 - c) Pflanzenschutzmittel, die diesem Bundesgesetz unterliegen, entgegen § 26 Abs.1 einführt oder
 - d) wer die Einfuhrbewilligung (§ 26 Abs.1 Z 2) durch unwahre oder unvollständige Angaben erschlichen hat,
2. mit Geldstrafe bis zu 200.000 S, wer
 - a) im geschäftlichen Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln nach § 19 verbotene Angaben macht oder gegen die Werbebeschränkung des § 20 verstößt,

- 29 -

- b) als Zulassungsinhaber seiner Meldepflicht gemäß § 24 Abs. 2 nicht unverzüglich nachkommt,
- c) als Nachlaßvertreter oder Abwickler seinen Meldepflichten gemäß § 25 nicht unverzüglich nachkommt,
- d) als Geschäfts- oder Betriebsinhaber oder dessen Auftragter den Pflichten gemäß § 31 Abs. 1 oder 2 nicht nachgekommen ist oder
- e) gegen § 16 Abs. 4 verstößt.

(2) Wer als Erzeuger, Importeur oder deren Bevollmächtigter eine im Abs. 1 Z 1 lit. a oder c genannte Verwaltungsübertretung begangen hat, ist mit Geldstrafe von mindestens 100.000 S zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

10. Teil Sicherungsmaßnahmen

V e r f a l l

§ 39. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat von ihr beschlagnahme Pflanzenschutzmittel, Anwendungsbestimmungen, Originalbehältnisse und Außenverpackungen, wenn sie den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entsprechen, für verfallen zu erklären.

(2) Die verfallenen Gegenstände sind bestmöglich zu verwerten, sofern dies nicht möglich ist, unschädlich zu vernichten. Ein sich aus der Verwertung ergebender Erlös ist nach Abzug der Transport-, Lager- und Verwertungskosten dem früheren Eigentümer der Gegenstände auszufolgen.

A n z e i g e p f l i c h t

§ 40. Besteht begründeter Verdacht, daß eine Verwaltungsübertragung gemäß § 38 vorliegt, so haben die Aufsichtsorgane oder die Zollämter bei der Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in Kenntnis zu setzen.

**11. Teil
Übergangs- und Schlußbestimmungen****A u f h e b u n g v o n R e c h t s v o r s c h r i f t e n**

§ 41. Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. der III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 124/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.181/1970, BGBl.Nr. 25/1972, 503/1974 und 230/1982,
2. die Pflanzenschutzmittelverordnung, BGBl.Nr. 147/1949.

U n b e r ü h r t e R e c h t s v o r s c h r i f t e n

§ 42. Durch dieses Bundesgesetz werden insbesondere nicht berührt:

1. Die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25.März 1931, deutsches RGBl. I S. 83, in der Fassung der Verordnungen vom 29.November 1932, deutsches RGBl. I S 539, vom 6.Mai 1936, deutsches RGBl. I S. 444, und vom 6.April 1943, deutsches RGBl. I S. 179.

2. Die Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936, deutsches RGBl. I S. 360, in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1936, deutsches RGBl. I S. 633.
3. Die Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 25. August 1938, deutsches RGBl. I S. 1058, in der Fassung der Verordnung vom 2. Feber 1941, deutsches RGBl. I S. 69.
4. Die Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung vom 2. Feber 1941, deutsches RGBl. I S. 72.
5. Der § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1950, BGBl. Nr. 172.
6. Das Giftgesetz 1951, BGBl. Nr. 235.
7. Das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259.
8. Das Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260.
9. Das Musterschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 261.
10. Das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86, soweit Abschnitt III nicht anderes bestimmt,
11. Das Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184.

N i c h t a n w e n d b a r e
R e c h t s v o r s c h r i f t e n

§ 43. Auf Pflanzenschutzmittel sind nicht anzuwenden:

1. die §§ 32 und 33 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448 und
2. das Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen sowie über den Verkehr und die Gebarung mit Giften (Chemikaliengesetz - ChemG), BGBl.
Nr. - ausgenommen dessen III. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen

§ 44. (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nach dem III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes genehmigten Pflanzenschutzmittel gelten als zugelassen bis 31. Dezember 1992. Sofern jedoch der bisherige Zulassungsinhaber weder Sitz noch Wohnsitz im Inland hat oder einen solchen nicht bis 31. Juli 1987 begründet oder einer anderen Person entsprechend § 14 die Zulassung überträgt und die Mitteilung darüber nicht bis zum 31. Juli 1987 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einlangt, erlischt die Wirkung der Zulassung mit Ablauf des 31. Dezember 1987. Im übrigen finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Anwendung.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nicht erledigten Anträge nach dem III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes sind nach den Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes zu erledigen.

Inkrafttreten

§ 45. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1987 in Kraft.

Vollziehungsklausel

§ 46. Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, hinsichtlich der §§ 5 Abs. 3, 26, 32 und 40 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 26 Abs. 7 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

Abschnitt II
Forstgesetz 1975

Artikel I

Das Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440, wird wie folgt geändert:

§ 46 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Bestimmungen des II. Teiles und des § 18 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 124/1948, sowie das Pflanzenschutzmittelgesetz finden auf forstliche Kulturen nach Maßgabe folgender Bestimmungen Anwendung:

Bei der im II. Teil des Pflanzenschutzgesetzes vorgeschriebenen Beurteilung der Zulässigkeit der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die Krankheitsträger sein oder einen Schädling verbreiten können, hat die Bundesanstalt für Pflanzenschutz in den Fällen, die auch für die Waldkultur von Bedeutung sind, in geeigneter Weise das Einvernehmen mit der Forstlichen Bundesversuchsanstalt herzustellen;"

Artikel II

Mit der Vollziehung des Artikels I ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Artikel III

Artikel I tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Abschnitt III
Lebensmittelgesetz 1975

Artikel I

Das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl.Nr. 86, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Die nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zugelassenen Mittel gelten als zugelassene Stoffe nach diesem Gesetz. Die auf Grund des Pflanzenschutzmittelgesetzes für die Inverkehrsetzung vorgeschriebenen Anwendungsbestimmungen gelten als Anwendungsvorschriften im Sinne des Abs. 2. Stoffe im Sinne des § 2, die bei wissenschaftlichen Forschungen oder Versuchen (§ 5 Abs.2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes) oder die bei der Begutachtung von Pflanzenschutzmitteln (§ 11 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes) gewonnen werden, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn durch einen gemäß der §§ 47 bis 50 dieses Bundesgesetzes Berechtigten festgestellt wurde, daß sie nicht gesundheitsschädlich sind."

2. § 16 Abs.5 hat zu lauten:

"(5) Die Bescheide nach Abs.4 sind aufzuheben oder abzuändern, wenn das zur Sicherung einer einwandfreien Nahrung oder zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung geboten ist."

Artikel II

Mit der Vollziehung des Artikels I ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Artikel III

Artikel I tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Abschnitt IV

Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten

Artikel I

Das Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBI.Nr. 230/1982, wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs.3 Z 6 hat zu entfallen.

Artikel II

Mit der Vollziehung des Artikels I ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Artikel III

Artikel I tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

V o r b l a t t

Problem:

Der immer größer werdende Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel, die in einigen Fällen hochtoxische Substanzen darstellen, führt zu Konfliktsituationen mit dem immer ausgeprägteren Umweltbewußtsein. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann zu gesundheitlichen Gefahren für den Anwender oder für den Verbraucher von Nahrungsmitteln pflanzlicher Herkunft führen. Überdies können sich Gefahren für das Ökosystem ergeben. Die Bestimmungen des III. Teiles des Pflanzenschutzgesetzes, BGBI.Nr. 124/1948, entsprechen nicht mehr den gestiegenen Anforderungen.

Ziel und Problemlösung

Mit dem im Entwurf vorliegenden Pflanzenschutzmittelgesetz soll sichergestellt werden, daß nur solche Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden, die biologisch wirksam sind und auch keine nicht vertretbaren Auswirkungen auf Menschen, Tiere auf die zu schützenden Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sowie auf den Naturhaushalt haben.

Der Entwurf ist damit auch ein wesentlicher Beitrag des Bundes zu dem vom Bund und Ländern zu erarbeitenden Bodenschutzkonzeptes.

Alternative

Keine.

Kosten:

Eine wirkungsvolle Vollziehung erfordert einen erheblich vermehrten Personal- und Sachaufwand (im fachlichen Bereich: vor allem durch die Prüfung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere durch die Prüfung der Nebenwirkungen von Pflanzenschutzmitteln in land- und forstwirtschaftlichen Biozönosen und durch die Kontrollen; im rechtlichen Bereich: durch eine wesentliche Verschärfung der Zulassungskriterien, der Abänderungsmöglichkeiten und der Befristung der Zulassung).

Personalaufwand:**1. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft:**

Je 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe A (rechtskundiger Bediensteter) und der Verwendungsgruppe D sowie 2 Dienstposten der Verwendungsgruppe C (Aufsichtsorgane).

2. Bundesanstalt für Pflanzenschutz:

5 Dienstposten der Verwendungsgruppe A, 8 Dienstposten der Verwendungsgruppe B, 11 Dienstposten der Verwendungsgruppe C, 4 Dienstposten der Verwendungsgruppe D.

3. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz:**4. Bundesstaatliche Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen:**

zu 3 und 4:

Eine Quantifizierung der benötigten Dienstposten wird im Begutachtungsverfahren erfolgen.

Sachaufwand

1. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft:

Die Systemisierung von zwei Dienstfahrzeugen für die Kontrolle in ganz Österreich stellt eine unumgängliche Voraussetzung für die Vollziehung dar.

Der Sachaufwand wird jährlich etwa 872.000 S (Kilometerleistung der Dienstfahrzeuge, Reisekosten, sonstiger Sachaufwand) betragen, einmalige Investitionen werden in der Höhe von 300.000 S (Anschaffung der Dienstfahrzeuge) erforderlich sein.

2. Bundesanstalt für Pflanzenschutz:

a) Investitionsaufwand:

Ankauf von Versuchsflächen	ca. S 3,000.000,-
Raumerweiterungen im Neubau Hirschstetten	ca. S 9,360.000,-
Anschaffung feuersicherer Unterbringungsmöglichkeiten auch der Textverarbeitung	ca. S 345.000,-
Ankauf technischer Geräte (wie Elektronenmikroskope, sonstige Laboreinrichtungen)	ca. S 14,000.000,-

b) Jährliche Aufwendungen:

Miete Terminal-Drucker	ca. S 290.000,-
Abgeltung von Ernteprodukten (oder Pacht von Versuchsflächen)	ca. S 3,500.000,-
Chemikalien	ca. S 500.000,-
Aufwendungen für Mikrobiologie- und Ultrastrukturarbeitsgebiete	ca. S 1.000.000,-

3. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz:

**4. Bundesstaatliche Anstalt für experimentell-pharmakologische
und balneologische Untersuchungen:**

zu 3 und 4:

**Die Quantifizierung des benötigten Sachaufwandes wird im Be-
gutachtungsverfahren erfolgen.**

18.12.1985

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil

Bestimmungen über den Handel mit und die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln wurden das erste Mal im derzeit noch in Kraft stehenden III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes, BGBI.Nr. 124/1948, aufgenommen. Die notwendigen Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbote von Pflanzenschutzmitteln waren im § 26 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBI.Nr. 314, geregelt. Da diese Regelungen jedoch nicht aus handels- oder wirtschaftspolitischen Gründen, sondern im Interesse eines wirksamen Pflanzenschutzes erfolgten, wurde sie durch die Novelle zum Pflanzenschutzgesetz, BGBI.Nr. 181/1970, mit einigen Änderungen und Ergänzungen technischer Natur, in dessen III. Teil aufgenommen.

Der immer größer werdende Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und das verstärkte Umweltbewußtsein führen zu Konfliktsituationen. Das Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984, BGBI.Nr.491, verpflichtet alle Gebietskörperschaften zum umfassenden Umweltschutz. Hierzu gehören insbesondere auch Maßnahmen zur Reinhaltung des Wassers und des Bodens. Zur Erreichung dieser Ziele, zur Sicherung des Wettbewerbs und zum Schutz der Anwender von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Sicherstellung einer einwandfreien landwirtschaftlichen Produktion von Nahrungsmitteln ist es erforderlich geworden, den III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes, der nur sehr dürftige Regelungen aufweist, einer Neufassung zu unterziehen.

Den Käufererwartungen entspricht es, daß Pflanzenschutzmittel nicht nur biologisch wirksam sind, sondern auch keine nicht vertretbaren Auswirkungen auf Menschen, auf Tiere (ausgenommen tierische Schadorganismen), auf die zu schützenden Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse und auf den Naturhaushalt

haben. Die Beschaffenheitskriterien eines Pflanzenschutzmittels, die auf Grund von äußerlich erkennbaren Merkmalen nicht beurteilt werden können, wurden daher diesen Erwartungen entsprechend festgesetzt.

Bei den nunmehr vorliegenden Regelungen wurde auch auf das vom 2. Oktober 1975 Pflanzenschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland/(deutsches BGBI.I, Seite 2591) und ebenso auf die deutschen Entwürfe aus den Jahren 1982 und 1984, Bedacht genommen.

Wesentliche Neuerungen gegenüber dem III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes sind folgende:

1. Dem Schutz des Naturhaushaltes wird ein ausreichender materieller Rang eingeräumt.
2. Den Bedürfnissen der Vollziehung entsprechend enthält der Entwurf Legaldefinitionen und die erforderlichen Abgrenzungen zu anderen Rechtsbereichen.
3. Es wird klargestellt, daß auch Totalherbizide und biologische Pflanzenschutzmittel (z.B. Organismen, Viren sowie ihre Bestandteile) zulassungspflichtig sind. Neu ist die Einbeziehung von Pflanzenschutzmittelzusatzstoffen, Wachstumsregulatoren sowie von Mitteln zum Schutz der Pflanzen gegen jagdbare Tiere (Wildverbißmittel).
4. Ausdehnung der Schutzobjekte:
 - a) Schutzobjekte sind nicht mehr, wie im § 1 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes festgesetzt, die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen sowie ihre Erzeugnisse und auf Grund des § 46 des Forstgesetzes die forstlichen Kulturen, sondern die landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstlich nutzbaren Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse.
 - b) Neue Schutzobjekte sind gegenüber dem Pflanzenschutzgesetz Kulturpilzzuchten, Kulturpilze, nicht verarbeitetes Holz und Rinde.
5. Einführung des Begriffes "Schadorganismen":
Der im § 1 des Pflanzenschutzgesetzes verwendete Ausdruck "Pflanzenkrankheiten und tierische oder pflanzliche Schädlinge einschließlich Unkräuter", wird durch den modernen und international gebräuchlichen Begriff "Schadorganismen" ersetzt.

18.12.1985

- 3 -

6. Der Inverkehrbringensbegriff enthält einen den Regelungen des Wettbewerbes entsprechenden Inhalt. Damit entfällt die Genehmigungspflicht für die gewerbsmäßige Erzeugung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
7. Verwirklichung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung: Nach § 13 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes ist die Genehmigung eines Pflanzenschutzmittels im Falle einer positiven Begutachtung durch die Bundesanstalt für Pflanzenschutz und gemäß § 6 der Pflanzenschutzmittelverordnung, BGBI.Nr. 147/1949, im Falle einer positiven Begutachtung durch die Fachkommission vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erteilen. Im Hinblick auf den Grundsatz der freien Beweiswürdigung werden diese Beweisregeln in dem vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen.
8. Ökonomische Gestaltung des Prüfungsvorganges: Gemäß § 13 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes hat dem Ansuchen um Genehmigung eine Untersuchung des in Betracht kommenden Pflanzenschutzmittels durch die Bundesanstalt für Pflanzenschutz vorzunehmen. Im vorliegenden Entwurf sind Gutachten über die Zulassungsvoraussetzungen sowohl der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen und, je nach ihrem sachlichen Wirkungsbereich, der Bundesanstalt für Pflanzenschutz oder der forstlichen Bundesversuchsanstalt vorgesehen. Die Bundesanstalt für Pflanzenschutz muß ihren Gutachten nicht mehr nur eigene Untersuchungen zugrundelegen. Alle genannten Anstalten können ihrem Gutachten auch auf gleicher fachlicher Ebene liegende wissenschaftliche Ergebnisse anderer in- und ausländischer Einrichtungen zugrundelegen.
9. Verbesserung der Zulassungsverfahren Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zum geschäftlichen Verkehr erfolgt wie bisher durch Bescheid. Die Zulassungsvoraussetzungen werden erstmals im Gesetz konkretisiert (§ 10). Der Bescheid ist längstens mit zehn Jahren befristet; dies soll sicherstellen, daß Pflanzenschutzmittel den jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnissen und gemachten Langzeiterfahrungen angepaßt werden müssen.

18.12.1985

- 4 -

10. Anpassung der Entscheidungspflicht an die Prüfungserfordernisse:

Wegen der zum Großteil umfangreichen toxikologischen Begutachtungen und fallweise sich über mehrere Jahre erstreckenden biologischen Prüfungen ist die lange Entscheidungsfrist von höchstens drei Jahren unbedingt erforderlich.

11. Verbesserung der amtswegigen Abänderungs- und Aufhebungsbestimmungen:

Die Abänderungs- und Aufhebungsgründe wurden insbesondere im Interesse des Naturhaushaltes erweitert.

Soweit dies zur Beseitigung von die Gesundheit von Menschen, Tieren oder den Naturhaushalt gefährdenden Mißständen erforderlich ist, können bescheidmäßige Zulassungen oder ihre Wirkungen durch Verordnung aufgehoben oder abgeändert werden.

12. Einführung von Meldepflichten:

Der Zulassungsinhaber hat die ihm nach der Zulassung bekanntgewordenen Beobachtungen und Daten, die mit den Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr im Einklang stehen, unverzüglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft anzuzeigen.

13. Einführung von Bezeichnungsvorschriften für Pflanzenschutzmittel:

Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen und im Interesse einer eindeutigen Identifikation zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen werden Bezeichnungen ausgeschlossen, die einem bereits zugelassenen Pflanzenschutzmittel gleich oder ähnlich sind.

14. Verbesserung der Kennzeichnungsvorschriften:

Zum Schutz der Anwender sind insbesondere auch die Wirkstoffe des Pflanzenschutzmittels, das Gewicht oder Volumen und das Ablaufdatum (bei Pflanzenmitteln mit beschränkter Haltbarkeit) zu deklarieren.

15. Werbebeschränkungen:

Im Interesse des Anwenderschutzes werden Werbebeschränkungen eingeführt.

16. Konstitutive Wirkung der Registereintragung:

Die Registereintragung soll aus Gründen der Publizität eine wesentliche Voraussetzung für die Inverkehrbringung sein.

17. Die Einfuhr nicht registrierter Pflanzenschutzmittel soll nur mehr auf Grund einer behördlichen Bewilligung zulässig sein.**18. Verbesserung der Überwachungsbestimmungen:**

Die Kontrolle des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln soll nicht mehr, wie im § 15 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vorgesehen, von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz, sondern durch einen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar unterstehenden Kontrollapparat erfolgen. Für die Untersuchung der im Rahmen der Kontrolle gezogenen Proben kann die Bundesanstalt für Pflanzenschutz oder die forstliche Bundesversuchsanstalt herangezogen werden. Der Zulassungsinhaber muß seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland haben, damit Abänderungs- und Aufhebungsbescheide jederzeit - ohne zeitraubende Nachforschungen über den Bescheidadressaten - erlassen werden können. Deshalb ist auch vorgesehen, daß die Wirkung der Zulassung 6 Monate nach dem Untergang oder der Aufgabe des inländischen Sitzes oder Wohnsitzes des Zulassungsinhabers erlischt. Die Wirkung der Zulassung erlischt jedoch in diesen Fällen nicht, wenn ein inländischer Gesamtrechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten des (untergegangenen) Zulassungsinhabers eintritt oder ein Eintrittsberechtigter mit Sitz oder Wohnsitz im Inland vom Zulassungsinhaber namhaft gemacht wird.

19. Wesentliche Verschärfung der Strafbestimmungen:

Der Entwurf sieht sowohl gerichtliche Strafen als auch hohe Verwaltungsstrafen vor.

Die im Lebensmittelgesetz 1975 vorgesehenen Regelungen, daß nur zugelassene Pflanzenschutzmittel für die Gewinnung von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft verwendet werden dürfen, und daß bei der Gewinnung von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft die Anwendungsbestimmungen eingehalten werden müssen, bieten nur Ansätze zur Ausschaltung ökologischer Risiken, die mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verbunden sind. Es wird daher

weiterer Regelungen bedürfen, insbesondere im I. Teil des Pflanzenschutzgesetzes (Grundsatzbestimmungen), die die persönlichen Voraussetzungen und einen eventuellen Sachkundenachweis für landwirtschaftliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln sowie Einschränkungen oder Verbote für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Hausgärten sowie Vorschriften über die Beschaffenheit und Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten zum Inhalt haben.

K o m p e t e n z e n:

Dieses Bundesgesetz findet seine verfassungsrechtlichen Grundlagen in den folgenden Bestimmungen des Art. 10 Abs. 1 B-VG:

- Z 8 Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes,
- Z 2 Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland, Zollwesen,
- Z 10 Forstwesen
- Z 12 Gesundheitswesen, Veterinärwesen, Ernährungswesen.

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Vorbereitung und die führende Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt K Z 3 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBI.Nr. 389, das dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die "Ordnung des Binnenmarktes" hinsichtlich der Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme der Preisregelung, Preisüberwachung und der Angelegenheiten der Preistreiberei zugewiesen hat.

Das Mitwirkungsrecht des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz in Angelegenheiten des Pflanzenschutzes, mit Ausnahme der phytosanitären Grenzkontrolle, wurde durch das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, BGBI.Nr. 25/1972, eingeführt und wird im vorliegenden Entwurf beibehalten.

- 7 -

Besonderer Teil:

Zum Abschnitt I
(Pflanzenschutzmittelgesetz)

Zum 1. Teil
(Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich)

Vorbemerkung zu §§ 1 bis 4:

Die §§ 1 bis 4 beinhalten die wichtigsten Begriffsbestimmungen des Entwurfes, wobei auf die Definitionen des Pflanzenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und das Düngemittelgesetz (BGBI.Nr. 488/1985) Bedacht genommen wurde. Aus den §§ 1 und 2 ergibt sich der Begriff "Pflanzenschutzmittel". Die §§ 3 und 4 definieren die Begriffe "Inverkehrbringen" und "Einfuhr".

Gemäß § 12 des Pflanzenschutzgesetzes findet der III. Teil dieses Bundesgesetzes Anwendung auf Pflanzenschutzmittel aller Art einschließlich der Unkrautbekämpfungsmittel, Baumpflegemittel und Vorratsschutzmittel für landwirtschaftliche Erzeugnisse pflanzlicher Natur. Jedoch sind die Regelungsinhalte des zitierten Gesetzes und der darauf beruhenden Pflanzenschutzmittelverordnung, BGBI.Nr. 147/1949, zuwenig konkret und auf chemische Pflanzenschutzmittel abgestellt, wobei Pflanzenschutzmittel gegen Schäden durch alle jagdbaren Tiere durch § 1 leg. cit. ausdrücklich ausgenommen sind. Gegenüber dem geltenden Pflanzenschutzgesetz werden auch Wachstumsregulatoren, Pflanzenschutzmittelzusatzstoffe sowie Wildverbissmittel vom vorliegenden Entwurf erfaßt. Überdies erfolgt die Klarstellung, daß "Totalherbizide" als Pflanzenschutzmittel gelten.

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen):

§ 1 enthält die Bestimmung des Begriffes "Pflanzenschutzmittel". Der Begriff wurde im Hinblick auf den Anspruch auf Vollständigkeit möglichst präzise und möglichst weit

gefaßt, wobei nicht außer Zweifel stehen soll, daß insbesondere Gemische und Zubereitungen, also mit Träger- und Hilfsstoffen (Emulgatoren, Stabilisatoren, Netzmittel usw.) formulierte Wirkstoffe zum gegenwärtigen Stand das Rückgrat der Phyto-medizin darstellen. Neueren und künftigen Entwicklungen Rechnung tragend, werden dem Begriff Pflanzenschutzmittel auch Lebewesen (Organismen) und Viren sowie deren Bestandteile und Stoffwechselprodukte zugeordnet. Damit soll gewährleistet werden, daß Verfahren, die der Tendenz der Verringerung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel Rechnung tragen, kontrollierten Eingang in die Praxis finden. Mit dieser Regelung soll in erster Linie den sogenannten biologischen Mitteln Rechnung getragen werden, die bei alternativen Verfahren des Landbaues verwendet werden.

Zu Abs. 1:

Der in der Z 1 verwendete Begriff "schützen" umfaßt sowohl das "Vorbeugen" als auch das "Beheben" mit geeigneten Bekämpfungsmaßnahmen.

Die in der Z 3 genannten Wachstumsregulatoren sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen ohne ihrer Ernährung zu dienen. Der Begriff "Wachstumsregulator" soll recht weit gefaßt verstanden werden und auch Stoffe erfassen, die auf zu schützende Pflanzenerzeugnisse eine wachstumshemmende Wirkung (Keimhemmungsmittel) ausüben. Da ihr Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft immer mehr an Bedeutung gewinnt, ist es gerechtfertigt, diese Mittel auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen, um reelle Erzeuger vor ihren Mitkonkurrenten, die unwirksame Produkte auf den Markt bringen, sowie die Anwender vor unbrauchbaren Mitteln zu schützen.

Zu den Düngemitteln (§ 2 Abs. 1) erfolgt eine scharfe Abgrenzung insofern, als Wachstumsregulatoren nicht der Ernährung der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse dienen.

Zu Abs. 2:Zu Z 1:

Totalherbizide sind Stoffe, die dazu dienen, den gesamten betroffenen Pflanzenbestand zu vernichten und daher aus der Sicht des Naturhaushaltes sehr problematisch sind. Die Anwendung ist nicht nur auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen möglich, sondern die Totalherbizide finden auch Anwendung in der Pflanzenproduktion (z.B. im Kartoffel- und Getreidebau) und in Gewässern.

Zu Z 2:

Es wird klargestellt, daß auch Pflanzenschutzmittelzusatzstoffe, die Pflanzenschutzmitteln bei ihrer Anwendung zugesetzt werden, um bestimmte Eigenschaften des Präparates zu verbessern (Netzmittel) oder zu unterbinden (Safener), dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz unterliegen sollen und einer gesonderten Zulassung bedürfen. Nachdem sich die Einflußnahme von Pflanzenschutzmittelzusatzstoffen auf alle in Frage kommenden Pflanzenschutzmittel nicht generell abschätzen läßt, soll die Zulassung derartiger Stoffe auf ein oder auch mehrere definierte Präparate abgestimmt sein.

Zu Abs. 3:

Schutzobjekte gemäß § 1 des Pflanzenschutzgesetzes sind die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und auf Grund des § 46 des Forstgesetzes 1975 auch die forstlichen Kulturen sowie ihre Erzeugnisse. Vom Ausdruck "Kulturen" wurde als zu flächenbezogenen Begriff abgegangen und auf den Begriff "landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstlich nutzbare Pflanzen" und "Pflanzenerzeugnisse" übergegangen. Damit werden nicht nur die genannten Kulturen, sonder alle landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstlich nutzbaren Pflanzen einschließlich ihrer Erzeugnisse - zum Beispiel der Apfelbaum in einer Parkanlage

- 10 -

- zum Schutzobjekt. Die zu schützenden Pflanzen stellen Organismen dar, die insbesondere zur Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln oder der Produktion von anderen Rohstoffen (Holz, Biosprit usw.) dienen. Unter die zu schützenden Pflanzen werden auch ausdrücklich Kulturpilzzuchten eingereiht. Die Einbindung derartiger Kulturen, die keine landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstlich nutzbaren Pflanzen beziehungsweise Pflanzerzeugnisse sind, aber durch eine besondere juristische Begriffsbildung diesen rechtlich gleichgestellt werden, soll garantieren, daß auch gewerbliche Kulturpilzproduzenten nur mehr zugelassene Präparate einsetzen.

Zu Abs. 4:

Pflanzenerzeugnisse sind unverarbeitete oder durch einfache Verfahren (z.B. Trocknen) bearbeitete Pflanzenprodukte, wie beispielsweise Getreide, Obst, Kartoffeln, Gemüse, Kulturpilze.

Holz wird insbesondere dann noch als unverarbeitet angesehen und damit den Pflanzenerzeugnissen zugerechnet, wenn es ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche behalten hat. Da von Rinde ein Befall von Schadorganismen in epidemischen Ausmaß ausgehen kann, soll sie auch den Pflanzerzeugnissen zugeordnet werden.

Holzschutzmittel dienen der Konservierung von Holzerzeugnissen. Sie werden durch den vorliegenden Entwurf nicht erfaßt.

Zu Abs. 5

Um den Naturhaushalt mit Pflanzenschutzmitteln möglichst gering zu belasten, werden nur solche Tiere, Pflanzen sowie andere Organismen in allen Entwicklungsstadien einschließlich Viren und ähnliche Krankheitserreger unter dem Begriff "Schadorganismen" zusammengefaßt, die Schäden an Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen verursachen oder verursachen können. Nach

18.12.1985

- 11 -

dem geltenden Pflanzenschutzgesetz ist der Schutz vor Schädigungen durch alle jagdbaren Tiere grundsätzlich ausgenommen. Dem derzeitigen Pflanzenschutzgesetz entsprechend, unterliegen daher Pflanzenschutzmittel, die vor Schädigungen durch jagdbare Tiere schützen sollen, nicht der Genehmigungspflicht. Von der Sache her ist es aber gerechtfertigt, auch solche Pflanzenschutzmittel der Zulassung zu unterziehen. Der Entwurf sieht daher keine Ausnahme vor. Der Begriff "Tiere" erfaßt alle Tiere (insbesondere Nematoden, Mollusken, Milben, Insekten und Wirbeltiere), die den Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im Sinne des Abs. 1 Schaden zufügen können.

Zu den schädlichen und damit unerwünschten Pflanzen zählen insbesondere die Unkräuter, Moose, Algen, Flechten und parasitäre Großpilze (Baumschwamm). Als Unkräuter gelten alle Pflanzenarten oder Pflanzensorten sowie deren Zusammenfassung und Unterteilung, die dazu beitragen, erwünschte Organismen auf Grund von Nährstoff- und Lichtkonkurrenz und im Rahmen einer Störung des Naturhaushaltes zu schädigen oder zumindest ihren Bestand erheblich zu gefährden.

Der Begriff "andere Organismen in allen Entwicklungsstadien" bezieht sich auf Pflanzenkrankheiten, die insbesondere durch Mikroorganismen (Bakterien, Pilze) verursacht werden. Mit dem Begriff "Viren und ähnliche Krankheitserreger" sollen Pflanzenkrankheiten erfaßt werden, die durch Viren und Formen, die Virus- und Bakterieneigenschaften besitzen, ausgelöst werden. Die Gleichstellung der nichtparasitären Beeinträchtigungen mit den Schadorganismen ist erforderlich, da ansonsten Mangelkrankheiten, wie Chloroseerkrankungen oder Bormangel-erkrankungen sowie physiologische Störungen durch Umwelt-einflüsse nicht erfaßt werden können.

18.12.1985

- 12 -

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):Zu Abs. 1:

Abs. 1 stellt klar, daß die genannten Stoffe dann als Pflanzenschutzmittel gelten, wenn sie auch dazu bestimmt sind, die in § 1 genannten Wirkungen zu entfalten.

Zu Abs. 2:

Konservierungsmittel sind Zusatzstoffe im Sinne des § 4 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBI.Nr. 86. Durch die Definition soll eine strikte Abgrenzung zum Lebensmittelrecht erfolgen. Entfalten sie eine der im § 1 enthaltenen Wirkungen, so unterliegen sie auch dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Dieser definiert den Begriff des Inverkehrbringens. Dieser Begriff hat in den einzelnen Bundesgesetzen durchaus nicht einen einheitlichen Inhalt. § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBI.Nr. 448, spricht in seiner ursprünglichen Fassung, BGBI.Nr. 531/1923, von Waren, die "gewerbsmäßig verkauft, feilgeboten oder sonst in Verkehr gebracht werden", ohne eine erschöpfende Definition zu geben. Es ist aber nicht anzunehmen, daß das Herstellen und das Verwenden von Waren im eigenen Betrieb ein Inverkehrbringen im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb darstellen, da solche Tätigkeiten nicht in einem geschäftlichen Verkehr bestehen und die Regelung des geschäftlichen Verkehrs dem Wettbewerbsrecht wesentlich ist. Da sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz im allgemeinen, soweit es den geschäftlichen Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln im Inland betrifft, auf den Kompetenztatbestand "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) stützt, wurde dem Begriff des Inverkehrbringens eine engere inhaltliche Bestimmung als im § 1 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes 1975, das auch das "Gewinnen, Herstellen und Behandeln für Erwerbszwecke oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung" als Inverkehrbringen wertet, gegeben.

18.12.1985

- 13 -

Unter "Feilhalten" ist das allgemein erkennbare Bereitstellen einer Ware zum Verkauf zu verstehen. Vorräte beim Erzeuger, die noch nicht zum Verkauf bereitgestellt sind, sondern in einem dem Publikum nicht zugänglichen Magazin lagern, fallen nicht unter den Begriff "Feilhalten".

Der Inverkehrbringensbegriff entspricht dem Düngemittelgesetz.

Zu § 4 (Begriffsbestimmungen):

§ 4 definiert die Einfuhr. Er ist gleichlautend mit dem Düngemittelgesetz. Die Einfuhr als solche ist kein Inverkehrbringen. Die Einfuhrregelungen werden nicht auf den Kompetenztatbestand "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes", sondern auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 (Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland) gestützt.

Zu § 5 (Ausnahmen vom Geltungsbereich):

Pflanzenschutzmittel die für den Export bestimmt sind, sollen den gesetzlichen Bestimmungen des Empfängerlandes entsprechen können und deshalb nur Kennzeichnungs- und Kontrollvorschriften unterliegen. Die Exportabsicht ist durch die Partei nachzuweisen.

Das wissenschaftliche Forschungs- und Versuchswesen auf dem Gebiete der Pflanzenschutzmittel soll durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz nicht behindert werden. Im Interesse des Naturhaushaltes und des Anwenderschutzes muß aber sichergestellt werden, daß die Versuche mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln auf den unbedingt notwendigen Umfang eingeschränkt bleiben. Bisher durften die bei Versuchen mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln gewonnenen Erzeugnisse gemäß § 16 des Lebensmittelgesetzes 1975 nicht in Verkehr gebracht

- 14 -

werden. (Siehe auch die Strafbestimmung des § 60 des Lebensmittelgesetzes 1975.) Eine Inverkehrbringung von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft, die mit solchen nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, ist jedoch unbedenklich, wenn im Einzelfall ein wissenschaftliches Gutachten vorliegt, daß die Lebensmittel nicht gesundheitsschädlich sind. Die weiteren Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die das Lebensmittelgesetz 1975 vorschreibt, werden dadurch nicht berührt.

Auch nach § 13a Abs. 4 und 5 des geltenden Pflanzenschutzgesetzes finden die Bestimmungen hinsichtlich der Einfuhr keine Anwendung auf Pflanzenschutzmittel, die im Zwischenlandsverkehr wieder eingeführt werden oder die im aktiven Veredelungsverkehr eingeführt werden.

Der im Abs.2 verwendete Begriff "Inhaber" wird im Sinne des § 309 ABGB verwendet.

Zum 2. Teil
(Pflanzenschutzmittelverkehr)

Zum 1. Abschnitt
(Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 6 (Voraussetzungen für das Inverkehrbringen):

Diese Bestimmung nennt die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Die Voraussetzungen werden in den folgenden Paragraphen näher ausgeführt.

Grundsätzlich wird bemerkt, daß dasselbe Pflanzenschutzmittel nur für einen Zulassungsinhaber zugelassen wird. Ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel darf jeder, nicht nur der Zulassungsinhaber, in den Verkehr bringen. Jedoch wird verlangt, daß das Pflanzenschutzmittel die zugelassene Beschaffenheit, die sich aus dem nichtöffentlichen Teil des Pflanzenschutz-

18.12.1985

- 15 -

mittelregisters ergibt, aufweist, denn im öffentlichen Teil sind nur die Wirkstoffe eingetragen, während im nichtöffentlichen Teil alle Bestandteile und auch die erforderlichen Reinheitsanforderungen enthalten sind. Auseinandersetzungen der einzelnen Händler untereinander über die Berechtigung des Vertriebes, zum Beispiel auf Grund eines Patentrechtes oder Marken- und Musterschutzrechtes, sind von diesen auf dem Zivilrechtsweg auszutragen. Ein Vertriebsschutz würde bereits über die in Anspruch genommene Bundeskompetenz "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" hinausgehen.

Sofern ein Produkt, welches in Verkehr gebracht wird, den Zulassungsvoraussetzungen nicht entspricht, also eine andere Beschaffenheit oder keine oder nicht zugelassene Kennzeichnungen oder Anwendungsbestimmungen oder sonstige Angaben aufweist, fällt dies dem Inverkehrbringer zu Last.

Zum 2. Abschnitt
(Zulassung)

Zu § 7 (Antragsteller):

Diese Bestimmung legt die Parteistellung fest. Die Partei muß ihren Sitz oder Wohnsitz im Inland haben. Damit wird nicht nur der rasche Kontakt und der reibungslose Verkehr zwischen der Behörde und der Partei gewährleistet, sondern auch die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes am besten gesichert.

Zu § 8 (Antrag auf Zulassung):

Beim Antrag auf Zulassung sind die für das Zulassungsverfahren notwendigen Angaben zu machen, die sich auf den genau abzugrenzenden Anwendungsbereich des Pflanzenschutzmittels und auf die Human- und Ökotoxikologie beziehen. Zur Abgrenzung des sachlichen Anwendungsgebietes sind die mit dem Präparat bekämpfbaren und auf die jeweiligen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zu beziehenden Schadorganismen (Indikationsumfang) anzuführen.

Bei Pflanzenschutzmittelzusatzstoffen soll der vorgesehene Indikationsumfang und die vorgesehenen Anwendungsauflagen durch Angaben abgesteckt werden, die sich auf die Wirkung und die Zweckbestimmung des Präparates beziehen. Als Zweckbestimmung sind jedenfalls Angaben zu verstehen, die deklarieren, welchem Pflanzenschutzmittel der Zusatzstoff beigesetzt werden soll.

Anwendungsbestimmungen sind als Gebrauchsanweisungen zu verstehen und sollen sich insbesondere auf flächenbezogene Aufwandmengen oder Konzentrationsangaben - in diesem Fall wird die Aufwandmenge durch die für die Pflanzenkultur typische Biomasse und der damit im Zusammenhang stehenden Brühenmenge determiniert - und sonstige technische Informationen, die die Anwendung betreffen (wie Anwendungszeitpunkt, Bandspritzung, Applikationsverfahren) beziehen.

Da die im § 10 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nur unzureichend durch Augenschein beurteilt werden können, sind im Antrag auf Zulassung von der Partei unter anderem Angaben über die Gefahren, die für die Gesundheit von Mensch, Tier, zu schützende Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im Sinne des § 1 und für den Naturhaushalt auftreten können, zu machen. Das Zutreffen der Angaben der Partei ist von dieser auch nachzuweisen. Als Nachweise kommen insbesondere einschlägige wissenschaftliche Literatur und Privatgutachten in Betracht.

Die Entwicklung der Naturwissenschaft und der Technik macht es erforderlich, daß die Partei selbst die Nachweise über ihre Angaben beizubringen hat, weil es der Behörde bei dem Umfang und der Schwierigkeit der maßgebenden Fragen nicht möglich ist, die materielle Wahrheit des maßgeblichen Sachverhaltes allein festzustellen. Damit wird der im § 39 Abs. 2 AVG 1950 festgelegte Grundsatz der Amtswegigkeit, der auch den Grundsatz der materiellen Wahrheitsforschung in sich schließt, eingeschränkt.

Nach § 46 AVG 1950 kommt als Beweismittel alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Über die in den §§ 47 bis 55 AVG 1950 angeführten Beweismittel hinaus wird daher den Parteien die Beibringung aller auf Feststellung des Sachverhaltes nötigen fachlichen Unterlagen, deren Herbeischaffung der Behörde im Wege der im AVG 1950 ausdrücklich aufgestellten Beweismittel nicht möglich wäre, aufgetragen. Eine Umkehrung der Beweislast tritt dadurch nicht ein, weil auch im Verfahren nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz die Behörde nach freier Überzeugung zu beurteilen hat, ob die vom Gesetz geforderten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind oder nicht.

Zu § 9 (Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels):

Die Vorschrift hat den Zweck, Irrtümer und Verwechslungen zu vermeiden. Einerseits wird nicht nur in den Wettbewerb ordnend eingegriffen sondern auch im Vergiftungsfall entsprechende Hilfeleistung erleichtert.

Zu § 10 (Zulassungsvoraussetzungen):

Zu Abs. 1:

Im Abs. 1 werden die Voraussetzungen für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels festgesetzt. Hinreichend wirksam ist ein Pflanzenschutzmittel, wenn es geeignet ist, Schäden, ausgelöst durch Schadorganismen, unter einem wirtschaftlich vertretbaren Schwellenwert zu halten.

Bei bestimmungs- und sachgerechter Anwendung dürfen Pflanzenschutzmittel keine nicht vertretbaren Auswirkungen auf Menschen, Tiere, zu schützende Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse haben.

Als weiteres Schutzobjekt wird der Naturhaushalt aufgenommen. Unter Naturhaushalt wird das als Gesamtheit zu sehende Ökosystem, bestehend aus Luft, Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere,

einschließlich abiotischer und biotischer Zusammenhänge verstanden. Einen besonderen Schwerpunkt werden hiebei die Nebenwirkungen von Pflanzenschutzmitteln in land- und forstwirtschaftlichen Biozönosen bilden. Schadorganismen sind jedoch nicht zu schützende Pflanzen und Tiere im Sinne dieser Bestimmung.

Bei der Entscheidung über die Zulassung sind Vor- und Nachteile des Pflanzenschutzmittels, insbesondere auch im Hinblick auf Luft, Wasser (unterirdisches Wasser und Oberflächenwasser) sorgfältig abzuwägen. Nicht vertretbare Auswirkungen werden jedenfalls auch dann gegeben sein, wenn auch nur langfristig nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch, Tier, zu schützende Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und den Naturhaushalt mit Grund anzunehmen sind.

Unter "bestimmungsgemäß" wird verstanden, daß das Pflanzenschutzmittel entsprechend der aus den Anwendungsbestimmungen ersichtlichen Zweckbestimmung angewandt wird; "sachgerecht" ist die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels, wenn sie guter fachlicher Praxis entspricht. Diese Interpretationen entsprechen im wesentlichen auch den in den Erläuterungen des Deutschen Pflanzenschutzgesetzes ausgedrückten Überlegungen.

Zu Abs. 2:

Der Abs. 2 ermöglicht es der Behörde, über die Zulassungsanträge hinaus, Auflagen festzusetzen, die sich zur Erreichung der Zulassungsvoraussetzungen unter fachlichen Gesichtspunkten als notwendig erweisen.

Zu Abs. 3:

Mit Rücksicht auf den raschen Fortschritt von Wissenschaft und Technik müssen zugelassene Pflanzenschutzmittel in regelmäßigen Abständen dahingehend überprüft werden, ob sie den Zulassungsvoraussetzungen noch entsprechen. Das Gesetz sieht zu diesem Zweck eine Befristung der Zulassungsbescheide mit grundsätzlich zehn Jahren vor, enthält jedoch auch die erforderlichen Über-

gangsbestimmungen (§ 15), um sicherzustellen, daß bewährte Pflanzenschutzmittel nicht frühzeitig aus dem Verkehr gezogen werden müssen. Pflanzenschutzmittel können aber auch auf einen kürzeren Zeitraum befristet werden, wenn verbesserte Technologien bezüglich der Beurteilung eines Präparates in kürzerer Zeit als zehn Jahren zu erwarten sind.

Zu § 11 (Verfahrensrechtliche Bestimmungen):

Zu Abs. 1:

Nach § 13 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit § 46 des Forstgesetzes 1975 ist die Genehmigung eines Pflanzenschutzmittels zu erteilen, wenn das vorgeschriebene Gutachten der Bundesanstalt für Pflanzenschutz oder der Forstlichen Bundesversuchsanstalt (§ 46 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975) positiv ist. Für den Fall eines negativen Anstaltsgutachtens enthält § 6 der Pflanzenschutzmittelverordnung entsprechende Regelungen für die Fachkommission.

Die Anstaltsgutachten dürfen gemäß dem derzeit geltenden Recht nur auf Grund von Versuchen der Bundesanstalt für Pflanzenschutz erstellt werden (§ 13 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes). Der vorliegende Entwurf geht von dieser Ermittlungsvorschrift ab. Vor der Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels sind zwar über die Zulassungsvoraussetzungen Gutachten der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell- pharmakologische und balneologische Untersuchungen und - je nach ihrem sachlichen Wirkungsbereich - der Bundesanstalt für Pflanzenschutz oder der Forstlichen Bundesversuchsanstalt einzuholen, wobei der Wirkungsbereich der beiden Bundesanstalten in dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz klar voneinander abgegrenzt wird. Die genannten Anstalten können in Hinkunft ihren Gutachten, sofern eigene Versuche nicht erforderlich oder nicht möglich sind, auch auf gleicher fachlicher Ebene liegende wissenschaftliche Ergebnisse anderer staatlicher in- und ausländischer Einrichtungen zugrundelegen. Die im Gesetzesentwurf festgelegten Voraussetzungen für die Zulässigkeit dieser Vorgangsweise sichern ein optimales

- 20 -

wissenschaftliches Ergebnis der Gutachten der Anstalten und entsprechen dem im AVG 1950 für das Ermittlungsverfahren vorgeschriebenen Grundsatz der Verfahrensökonomie. Der Entfall der Verpflichtung zur Durchführung eigener Versuche ist zum Beispiel für jene Pflanzenschutzmittel von Bedeutung, die für die Bekämpfung von Schadorganismen bestimmt sind, die in Österreich nicht vorhanden sind und für die daher praktische Versuche nicht durchgeführt werden können (z.B. Feuerbrand). Damit wird auch erreicht, daß im Ausland zugelassene und bewährte Mittel der heimischen Land- und Forstwirtschaft ohne unnötige Verzögerung zur Verfügung gestellt werden können. Dies stellt einen wesentlichen Beitrag zur Ernährungssicherung und zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit dar und ermöglicht auch eine rasche Einführung umweltschonender Pflanzenschutzmittel.

Durch die Pflicht der Behörde zur Beweiswürdigung wird der Zulassungsinhaber von seiner Verantwortung, daß das in Verkehr gebrachte Pflanzenschutzmittel den Zulassungsvoraussetzungen tatsächlich entspricht, nicht entbunden. Schon bei der Antragstellung hat dieser Angaben über die im § 10 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen zu machen sowie entsprechende Nachweise und Unterlagen zu erbringen. Weiters wird der Zulassungsinhaber durch § 24 verpflichtet, alle ihm nach der Zulassung bekanntgewordenen Beobachtungen und Daten mitzuteilen, die mit den Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr im Einklang stehen.

Zu Abs. 2:

Die Geltung der Anträge ab 2. Jänner und 2. August entspricht den Lebensabläufen in der Natur.

Die lange Entscheidungsfrist ist wegen der im allgemeinen erforderlichen Versuche und wegen des Umfangs der zu studierenden Unterlagen und zu behandelnden Fragen erforderlich. Durch diese Bestimmung wird dem § 27 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985, BGBI.Nr. 10, materiell derogiert.

Zu Abs. 3:

Behebbare Mängel des Antrages sollen nicht zur Zurückweisung führen, sondern es wird die Behörde verpflichtet, Gelegenheit zur Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist zu geben.

Zu Abs. 4:

Die Registernummer bildet einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides, da sie das maßgebende Identifikationsmerkmal darstellt und insbesondere bei der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften von grundlegender Bedeutung ist.

Zu § 12 (Abänderung und Aufhebung der Zulassung):Zu Abs. 1:

Nach § 16 Abs. 5 des Lebensmittelgesetzes 1975 sind Bescheide, mit denen nach dem III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes Pflanzenschutzmittel zugelassen wurden, aufzuheben oder abzuändern, wenn das zur Sicherung einer einwandfreien Nahrung oder zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung erforderlich ist. Diese Bestimmung war notwendig, um neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen dann zum Durchbruch zu verhelfen, wenn sich ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel nachträglich als schädlich herausgestellt hat oder neue Stoffe entwickelt wurden, die die gleiche Wirkung in einer schonenderen Weise erzielen lassen. Durch die vorgesehene Norm wird diese Bestimmung auf sämtliche Zulassungskriterien erweitert, sodaß § 16 Abs. 5 des Lebensmittelgesetzes 1975 für Pflanzenschutzmittel entbehrlich wird (siehe Abschnitt III Art. I Z 2 des Entwurfes). Auch wird es möglich sein, Pflanzenschutzmittel dann aus dem Verkehr zu ziehen, wenn Schadorganismen gegen das Mittel resistent geworden sind.

Zu Abs. 2:

Diese Rechtsnorm ermöglicht der Partei in bestimmten Fällen eine Erleichterung und bewirkt eine Verkürzung des Zulassungsverfahrens. So können ergänzende Anträge zu bereits zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (Indikationserweiterungen) rascher einer Erledigung zugeführt werden. Für Anträge auf Änderung der Beschaffenheit kommt ein vereinfachtes Verfahren insbesondere dann in Betracht, wenn die Art der Wirkstoffe beibehalten und nur bekannte Träger- und Hilfsstoffe verändert werden oder die Reinheitsanforderungen geändert werden sollen und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen eine Beeinflussung der Wirksamkeit auszuschließen ist. Weitere Anwendungsfälle für diese Bestimmung sind Änderungen der Bezeichnung, Änderung der Wartefristen oder das Wechseln in der Person des Zulassungsinhabers und wie überhaupt alle Änderungen, die lediglich bestimmte Einzelheiten betreffen, die auf die Beschaffenheit und die Wirkung des Pflanzenschutzmittels ohne wesentlichen Einfluß sind.

Der letzte Satz des Abs. 2 soll dem Handel eine ausreichende Frist für den Absatz der bereits bezogenen, dem bisherigen Zulassungsbescheid entsprechenden Ware ermöglichen.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 ermöglicht die Abänderung oder die Aufhebung eines Zulassungsbescheides mit sofortiger Wirkung (siehe auch § 13 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes), wenn sich herausstellt, daß zugelassene Pflanzenschutzmittel zu die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder den Naturhaushalt gefährdenden Mißständen führen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen muß auch in den Fällen des § 13 Abs. 2 von der Verordnung Gebrauch gemacht werden. Die Verordnungsermächtigung gilt anders als die Bescheidermächtigung im Abs. 1 nur für qualifizierte Mißstände, in denen ein Verwaltungsverfahren wegen der Gefährdung der Schutzgüter nicht durchgeführt werden kann. Überdies ist die erforderliche Information der

- 23 -

Öffentlichkeit nur mit einer Verordnung schnell zu erreichen.
Das Pflanzenschutzmittelregister ist auch nach Erlassung einer Verordnung umgehend zu berichtigen (§ 21 Abs. 2 und 4).

Zu § 13 (Erlöschen der Zulassung und ihrer Wirkungen):

Zu Abs. 1:

Abs. 1 wiederholt aus systematischen Gründen die Erlöschengründe des § 10 Abs. 3 und des § 12 Abs. 1 und 3.

Zu Abs. 2:

Da die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels Drittewirkung hat, das heißt, daß jedermann berechtigt ist, ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel in Verkehr zu bringen, kann aus wirtschaftlichen Gründen ein unbedenkliches Pflanzenschutzmittel nicht sofort aus dem Verkehr gezogen werden, wenn der Zulassungsinhaber auf seine Rechte verzichtet oder stirbt oder seinen Wohnsitz oder Sitz ins Ausland verlegt, eine juristische Person untergeht oder die Zulassung auf Antrag abgeändert wird (§ 12 Abs. 2). Vielmehr sollen die Pflanzenschutzmittel, wenn sie unbedenklich sind, noch sechs Monate nach Eintritt des Ereignisses in Verkehr gebracht werden können.

Zu Abs. 3:

Der Gesamtrechtsnachfolger hat die Möglichkeit, in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers einzutreten, wenn er seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland hat. Dies bedeutet, daß die Frist nach § 10 Abs. 3 nicht neu zu laufen beginnt.

Zu § 14 (Übertragung der Zulassung):

Der Zulassungsinhaber hat die Möglichkeit, eine Person mit Sitz oder Wohnsitz im Inland die Zulassung zu übertragen. Damit soll die Versorgung der Land- und Forstwirtschaft mit den benötigten Pflanzenschutzmitteln auch in den Fällen sichergestellt werden, in denen der ursprüngliche Zulassungsinhaber kein Interesse mehr an der Zulassung hat.

Zu § 15 (Verlängerung der Zulassung):

Die Bestimmung dient der Wahrung der Kontinuität der Zulassung. Diese bleibt bis zur bescheidmäßigen Erledigung des Antrages auf Verlängerung der Zulassung aufrecht.

Zu § 16 (Kennzeichnungsvorschriften):Zu Abs. 1:

Eine aussagekräftige Kennzeichnung ist für die Information des Anwenders unbedingt erforderlich, weil Art und Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln auf Grund äußerlicher Merkmale nicht beurteilt werden können.

Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften sind typische Institutionen des Wettbewerbsrechtes (siehe z.B. § 32 UWG).

Die Kennzeichnungsvorschriften sollen den Anwendern alle wesentlichen Merkmale des Pflanzenschutzmittels geben, insbesondere auch über Indikationsumfang, Aufwandsmengen, Anwendungskonzentration und Anwendungsarten, wirksame Bestandteile und einzuhaltende Wartefristen. Eine wichtige Information für den Anwender enthält auch die Angabe des Gewichtes oder Volumens des Inhaltes des Originalbehältnisses. Für den Anwender von besonderem Wert ist auch die Vorschrift, auf den Originalbehältnissen Verhaltenshinweise zur Vermeidung von Gefahren, Sofortmaßnahmen bei Unfällen und ökotoxikologische Hinweise anzubringen.

Zu Abs. 2:

Eine Außenverpackung ist nicht vorgeschrieben. Wird sie aber verwendet, so muß sie im Interesse des Anwenders ebenfalls dieselbe Kennzeichnung aufweisen wie die einzelnen Originalbehältnisse.

18.12.1985

- 25 -

Zu Abs. 3:

Die Bestimmung wurde in Anlehnung an § 12 Abs. 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung konzipiert.

Zu Abs. 4!

Die Bestimmung ist erforderlich, um Täuschungen von Anwendern hintanzuhalten und die Überwachung zu ermöglichen.

Zu § 17 (Anwendungsbestimmung):

Bei den Anwendungsbestimmungen handelt es sich um "Gebrauchsanweisungen" im Sinne des § 12 Abs. 3 der Pflanzenschutzmittelverordnung, die im § 16 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes 1975 als "Anwendungsbestimmungen" bezeichnet werden und als "Anwendungsvorschriften" im Sinne des § 16 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes 1975 gelten. Diese Anwendungsbestimmungen sollen den Anwender in die Lage versetzen, das Pflanzenschutzmittel bestimmungsgemäß und sachgerecht anzuwenden.

Zu § 18 (Originalbehältnisse):

Mit Bescheid zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen nur in unbeschädigten sicheren Originalbehältnissen in Verkehr gebracht werden. Im Fall der Entnahme von Teilmengen muß der Verschluß der Originalbehältnisse so beschaffen sein, daß sie auch weiterhin einen sicheren Verschluß gewährleisten. Gemäß § 10 Abs. 2 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes können bestimmte, die Originalbehältnisse betreffende Auflagen festgesetzt werden. Solche Auflagen können insbesondere die Größe oder die Beschaffenheit der Originalbehältnisse betreffen. Die Bestimmung dient sowohl dem Schutz der Anwender als auch dem Schutz der Umwelt.

- 26 -

Zum 3. Abschnitt
(Verbotene Angaben und Werbebeschränkung)

Zu § 19:

Andere Vorschriften, die die Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln vorschreiben, wie zum Beispiel die giftrechtlichen Vorschriften, bleiben unberührt. Überdies sind Angaben verboten, die nicht ausdrücklich in einer Rechtsvorschrift gestattet oder vorgeschrieben sind. Damit sollen insbesondere Hinweise auf nicht zugelassene Indikationen oder qualitäts- und gesundheitsbezogene Bezeichnungen in Verbindung mit biologischen Pflanzenschutzmitteln unterbunden werden.

Zu § 20:

Die Bestimmung ist notwendig, um zu verhindern, daß Anwender auf Grund einer Werbung ein Mittel kaufen, das nach der Anwendungsbestimmung ihrer Verwendungsabsicht nicht entspricht. Sie wurde im grundsätzlichen dem § 52 des Arzneimittelgesetzes, BGBI. Nr. 185/1983, nachgebildet.

Zum 3. Teil
(Veröffentlichungen)

Zu § 21 (Pflanzenschutzmittelregister):

Das Pflanzenschutzmittelregister ist auch im derzeit geltenden Pflanzenschutzgesetz (§ 13 Abs. 6) vorgesehen. Nunmehr wird die Inverkehrbringung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln auch von der Eintragung ins "Pflanzenschutzmittelregister" abhängig gemacht. Gemäß § 6 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes soll nunmehr die Eintragung ins Pflanzenschutzmittelregister konstitutive Wirkung erhalten. Das Pflanzenschutzmittelregister ist laufend evident zu halten. Das bedeutet, daß in das Pflanzenschutzmittelregister auch jede Änderung einer Zulassung, also jede Abänderung, Aufhebung und jedes Erlöschen

- 27 -

einzutragen ist. Gegenüber dem derzeitigen "amtlichen Pflanzenschutzmittelregister" ist auch neu, daß sich das Pflanzenschutzmittelregister in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil gliedert. In den öffentlichen Teil des Registers kann jedermann Einsicht nehmen. Da in den nicht-öffentlichen Teil des Registers Geschäfts- und Betriebsheimnisse des Zulassungsinhabers Eingang finden (die zugelassene Beschaffenheit des zugelassenen Pflanzenschutzmittels wird unter Angabe aller Bestandteile nach Art und Menge mit den gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen festgehalten und es werden die zugelassenen Reinheitsanforderungen eingetragen), ist dieser unter Verschluß zu halten.

Der Abs. 6 entspricht der gegenwärtigen Praxis; insbesondere wird derzeit die erleichterte Abgabe von Giften gegen Giftempfangsbestätigung im Register ersichtlich gemacht.

Zu § 22 (Amtliches Pflanzenschutzmittelverzeichnis):

Der Begriff "Amtliches Pflanzenschutzmittelverzeichnis" hat sich bereits eingebürgert. Derzeit wird das Amtliche Pflanzenschutzmittelverzeichnis von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz als Broschüre veröffentlicht. Bei Veröffentlichung des Indikationsumfanges (Abs. 3 Z 5) wird auf die Bestimmung des Abs. 2 Z 2 Bedacht zu nehmen sein, wonach der Zulassungsinhaber das Recht hat, das Mittel nicht für den vollen zugelassenen Indikationsumfang in Verkehr zu bringen.

Zum 4. Teil
(Meldepflichten)

Zu § 23 (Meldepflichten des inländischen Erzeugers):

Kommt der inländische Erzeuger seiner Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so bringt er ein Pflanzenschutzmittel entgegen § 6 in Verkehr. Diesbezüglich sind entsprechende Strafbestimmungen (§ 33 Abs. 1 oder 3, § 34, § 38 Abs. 1 Z 1 lit.a) vorgesehen.

Zu § 24 (Meldepflichten des Zulassungsinhabers):Zu Abs. 1:

Auf die Ausführungen zu § 11 Abs. 1 wird verwiesen.

Zu Abs. 2:

Der Abs. 2 ist im Hinblick auf die Rechtsfolge des Erlöschens gemäß § 13 Abs. 2 Z 3 erforderlich.

Zu § 25 (Meldepflichten des Nachlaßvertreters und der Abwickler):

Die Bestimmung ist dem § 43 Kraftfahrgesetz 1967 nachgebildet, der eine Meldepflicht des zum Nachlaßverwalter Berufenen und des Abwicklers vorsieht und im Hinblick auf den Erlöschensgrund des § 13 Abs. 2 Z 2 erforderlich.

Zum 5. Teil
(Einfuhr)

Zu § 26:

Die Einfuhrregelung entspricht für registrierte Pflanzenschutzmittel im grundsätzlichen dem § 13 a des geltenden Pflanzenschutzgesetzes. Das geltende Pflanzenschutzgesetz sieht im § 13 a die Einfuhr von nicht registrierten Pflanzenschutzmitteln für den Fall vor, daß sie von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz oder im Rahmen einer mit dieser Anstalt bestehenden Vereinbarung untersucht oder erprobt werden sollen. Diese Regelung wurde nicht beibehalten, weil die privatrechtliche Vereinbarung, für die auch im Gesetz keinerlei Kriterien angegeben sind, nicht geeignet sein kann, eine wegen der Gefährlichkeit des Produktes im öffentlichen Interesse erforderliche Be-

willigung zu ersetzen. Die Voraussetzungen für eine Einfuhrbewilligung nicht registrierter Pflanzenschutzmittel orientieren sich an den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen, berücksichtigt jedoch, daß diese oft erst durch Forschungen oder Versuche ermittelt werden müssen und schließen daher nur solche Pflanzenschutzmittel von Forschungen und Versuchen aus, bei denen von vornherein außer Zweifel steht, daß sie nicht vertretbare Auswirkungen auf Menschen, Tiere, zu schützende Pflanzen und den Naturhaushalt haben. Die Einfuhrkontrolle beruht auf der Prüfung formaler Kriterien, nämlich, ob die Pflanzenschutzmittel in das Pflanzenschutzmittelregister eingetragen sind und ob der Importeur, wenn er nicht Zulassungsinhaber ist, vom Zulassungsinhaber bevollmächtigt wurde oder ob eine Einfuhrbewilligung vorliegt. Die Bestimmung des Abs. 1 Z 1 lit. d ist notwendig, weil nur der Zulassungsinhaber gewährleisten kann, daß die Importware die im nichtöffentlichen Teil des Pflanzenschutzmittelregisters ausgewiesene Beschaffenheit aufweist.

Die im § 13a Abs. 4 lit. b des Pflanzenschutzgesetzes für den Zollgrenzbezirk getroffene Erleichterung bei der Einfuhr wurde im vorliegenden Entwurf nicht mehr aufgenommen, um die Zielsetzungen dieses Entwurfes sicherzustellen.

Der Entwurf entspricht bereits dem neuen Zolltarif auf Grund des Harmonisierten Systems, das voraussichtlich mit gleichem Datum wie das Pflanzenschutzmittelgesetz in Kraft treten wird. Sofern dies aber nicht der Fall sein sollte, wird der geltende Zolltarif (Tarifnummer 3811) berücksichtigt werden. Die Zitate zum neuen Zolltarif werden daher freigelassen.

Zum 6. Teil
(Kontrolle des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln)

Zu § 27 (Aufsichtsorgane):

Gemäß § 15 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes obliegt die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes der Bundesanstalt für Pflanzenschutz. Gemäß § 27 Abs. 1 des im Ent-

wurf vorliegenden Bundesgesetzes bedient sich nunmehr der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bei der Überwachung, mit Ausnahme der Einfuhr, fachlich befähigter Personen aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als Aufsichtsorgane, die seiner Weisungsbefugnis unterstehen. Der Bundesanstalt für Pflanzenschutz verbleibt im Hinblick auf ihre vorwiegend wissenschaftlichen Aufgaben die Untersuchung der von den Kontrollorganen gezogenen Proben (siehe § 29 des Entwurfes).

Zu § 28 (Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane):

Diese Bestimmung faßt die Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane zusammen. Verletzungen von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sind nach § 122 des Strafgesetzbuches, BGBI.Nr. 60/1974, strafbar.

Zu § 29 (Untersuchung der Proben):

Zur Untersuchung der Proben sollen grundsätzlich die Bundesanstalt für Pflanzenschutz oder die Forstliche Bundesversuchsanstalt herangezogen werden. Im Falle des Mangels an Kapazität oder beim Zweifel an der Unbefangenheit können auch andere fachkundige Personen herangezogen werden. Diese Möglichkeit besteht bereits auf Grund des § 52 Abs. 2 AVG 1950 und wird im § 29 letzter Satz nur wiederholt. In Ergänzung des § 52 Abs. 2 AVG 1950 soll es dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft offen stehen, auch Anstalten und sonstige Einrichtungen als Sachverständige zu betrauen. Gebührenansprüche richten sich nach § 53 a AVG 1950 und sind gemäß § 76 Abs. 1 AVG 1950 als Barauslagen zu behandeln.

Zu § 30 (Beschlagnahme):

Zum Schutz der Mitkonkurrenten und der Anwender, aber auch im Interesse eines geordneten Naturhaushaltes (Bodenschutz) ist es unbedingt erforderlich sicherzustellen, daß Pflanzenschutzmittel, die nicht dem § 6 entsprechen, nicht in Verkehr gebracht werden.

18.12.1985

- 31 -

Zu Abs. 1 bis 3:

In den Fällen eines Verstoßes gegen § 6 Z 1, 2 oder 3 ist davon auszugehen, daß innerhalb angemessener Frist kein dem Gesetz entsprechender Zustand hergestellt werden kann und es wegen der möglichen nicht vertretbaren Auswirkungen auf Menschen, Tiere, zu schützende Pflanzen und den Naturhaushalt dem Verfügungsberechtigten nicht selbst überlassen werden kann, die Pflanzenschutzmittel aus dem Verkehr zu ziehen. Das Aufsichtsorgan hat daher die Gegenstände vorläufig zu beschlagnahmen (verfahrensfreier Verwaltungsakt). Die Strafbehörde hat binnen zwei Wochen einen Beschlagnahmebescheid (Beschlagnahmebeschluß) zu erlassen, sonst tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft. Der verfahrensfreie Verwaltungsakt und der Bescheid sind voneinander unabhängig.

Zu Abs. 4:

Bei Pflanzenschutzmitteln, die nicht dem § 6 Z 4 entsprechen und kein Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, hat das Aufsichtsorgan unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen, das heißt, den Vorschriften anzupassen oder aus dem Verkehr zu ziehen. Diese Aufforderung ist kein selbständiger anfechtbarer Verwaltungsakt. Macht der Verfügungsberechtigte von diesen Möglichkeiten nicht Gebrauch, so sind die Gegenstände von der Bezirksverwaltungsbehörde zu beschlagnahmen. Bei Vorliegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung sind die Gegenstände vom Aufsichtsorgan vorläufig zu beschlagnahmen und unverzüglich die vorläufige Beschlagnahme dem Gericht anzusegnen. Das Gericht hat binnen zwei Wochen einen Beschlagnahmebeschluß zu erlassen, sonst tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft.

- 32 -

Zu Abs. 5:

Abs. 5 regelt das Verfügungsrecht über die vorläufig beschlag-nahmten und über die beschlagnahmten Gegenstände.

Zu Abs. 6:

Abs. 6 dient dem Rechtsschutzbedürfnis des bisher über die vor-läufig beschlagnahmten oder über die beschlagnahmten Gegen-stände Verfügungsberechtigten.

Zu Abs. 7 bis 10:

Die Absätze 7 bis 10 sind von der Überlegung getragen, die Wirksamkeit der vorläufigen Beschlagnahme und der Beschlagnahme zu sichern und doch der Behörde und den Betroffenen möglichst wenig Kosten zu verursachen.

Zu § 31 (Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber sowie ihrer Beauftragten):

Die Geschäfts- und Betriebsinhaber, in deren Geschäften oder Betrieben sich Pflanzenschutzmittel oder deren Vorprodukte befinden können, sowie ihre Beauftragten haben die Über-wachungstätigkeit der Aufsichtsorgane zu unterstützen. Insbe-sondere haben sie den Aufsichtsorganen Zutritt zu ihren Be-trieben und Beförderungsmitteln zu gewähren, die Probenahme zu gestatten, die für die Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die notwendigen Urkunden und Unterlagen vorzulegen.

Bei der Auskunftspflicht wird zwischen Erzeuger und Importeur einerseits und den übrigen Geschäfts- und Betriebsinhabern andererseits zu unterscheiden sein. Lediglich dem Erzeuger oder dem Importeur ist es zumutbar, die im Abs. 1 Z 2 genannten Aus-kunftspflichten, insbesondere über die bei der Herstellung ver-wendeten Stoffe zu erfüllen.

Zum 7. Teil
(Gebühren)

Zu § 32 (Untersuchungs-, Veröffentlichungs- und Kontrollgebühren):

Für die nach dem Entwurf dieses Bundesgesetzes vorzunehmenden Untersuchungen und Begutachtungen, die auf Grund eines Parteienantrages erforderlich sind, sowie für die Veröffentlichung im Amtlichen Pflanzenschutzmittelverzeichnis sind von den Parteien Gebühren zu entrichten, deren Höhe durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz in einem Tarif festzusetzen ist und im Einzelfall mit Bescheid vorgeschrieben wird. Diese Gebühren sollen die durchschnittlichen Kosten der Untersuchungen, Begutachtungen, Kontrollen und Veröffentlichungen abdecken. Die Trennung der Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen erfolgt deshalb, weil bereits Befunde Kosten verursachen, die gesondert im Gebührentarif ausgeworfen werden. Zusätzliche Kosten von Gutachten, die dadurch entstehen, daß zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens sonstige Sachverständigenbeweise aufgenommen werden, sind demnach von Amts wegen zu tragen.

Überdies sieht diese Bestimmung vor, daß von Parteien Gebühren für eine Kontrolle dann zu entrichten sind, wenn bei diesen Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt wurden.

Zum 8. Teil
(Zuständigkeit der Strafgerichte)

Zu § 33 (Gerichtliche Strafen):

Wer Pflanzenschutzmittel entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Vollziehungsakten in Verkehr bringt oder einführt, soll vom

Gericht bestraft werden, wenn die Tat den Tod eines Menschen oder eine Gefahr für Leib und Leben einer größeren Zahl von Menschen oder besonders schädliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt hat und die Tat nicht sonst den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und mit strengerer Strafe bedroht ist. Die Strafbestimmung ist als abstraktes Gefährdungsdelikt konstruiert. Schuldformen sind Vorsatz und Fahrlässigkeit. Es genügt bedingter Vorsatz. Dem Täter ist bewußt, daß er mit dem Eintreten des Erfolges ernstlich rechnen muß, sich aber damit abfindet.

Für die Einfuhr wurde deshalb ein eigener Tatbestand geschaffen, weil Pflanzenschutzmittel bei der Einfuhr noch nicht den inländischen Bezeichnungsvorschriften unterliegen.

Gerichtliche Strafen werden nur insoweit vorgesehen, als dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zum Schutz des Naturhaushaltes unbedingt erforderlich ist.

Zu § 34 (Verfall):

Der vorgesehene Verfall stellt eine Nebenstrafe dar, bezieht sich aber nicht nur auf den unrechtmäßigen Vermögensvorteil sondern auch auf die Gegenstände mit denen die strafbare Handlung begangen worden ist.

Zu § 35 (Verwertung):

Verfallene Gegenstände sind bestmöglich zu verwerten. Es werden insbesondere der freie Verkauf oder die Versteigerung in Betracht kommen.

Zu §§ 36 und 37 (Einziehung):

Die Einziehung ist nicht als Nebenstrafe (Vermögensstrafe) sondern als vorbeugende Maßnahme gestaltet. Sie soll Gegenstände umfassen, die eine Gefahr für die Allgemeinheit wären.

Daher wird auch nicht zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Tat unterschieden. Für die Einziehung kommt es nicht darauf an, ob sich der Täter durch die Anlaßtat strafbar gemacht hat.

Aus § 37 geht eindeutig hervor, daß die vorgesehenen gerichtlichen Strafen nur Subsidiaritätscharakter haben.

Zum 9. Teil
(Verwaltungsübertretungen)

Zu § 38 (Verwaltungsstrafen):

Übertretungen der im § 38 genannten Vorschriften des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes sind als Verwaltungsübertretungen in erster Instanz von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden. Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist im Hinblick auf Art. 5 MRK nicht vorgesehen.

§ 87 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, wonach ein Entzug der Gewerbeberechtigung unter anderem möglich ist, wenn der Gewerbeinhaber mindestens dreimal wegen Übertretung von gewerbeberechtlichen Vorschriften, die die Ausübung des Gewerbes regeln, oder von anderen Vorschriften, die den Gegenstand des Gewerbes bildende Tätigkeiten regeln, bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist, bleibt unberührt. Dasselbe gilt für § 91 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung 1973, der auf die Pächter von Gewerbebetrieben und auf juristische Personen und auf Personengesellschaften des Handelsrechtes Anwendung findet.

Im Hinblick auf den nicht wiedergutzumachenden Schaden, der durch Übertretung von Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes eintreten kann, ist die Höhe der Geldstrafen gerechtfertigt, wobei ihre Abstufung nach dem Unrechtsgehalt erfolgt.

Im Abs. 2 ist eine Mindeststrafe vorgesehen, wenn der Erzeuger oder Importeur oder deren Bevollmächtigter Pflanzenschutzmittel entgegen den Bestimmungen des § 6 in den Verkehr bringen oder entgegen § 26 Abs. 1 einführen. Dies ist gerechtfertigt, weil diese Personen einen besonderen Informationszugang haben und einen maßgeblichen Einfluß auf die Belieferung des Marktes mit Pflanzenschutzmitteln.

Zum 10. Teil
(Sicherungsmaßnahmen)

Zu § 39 (Verfall):

Nach der Beschlagnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde sind die Gegenstände bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für verfallen zu erklären, das heißt, dem früheren Eigentümer wird das Eigentum entzogen. Sofern die Gegenstände überhaupt nicht mehr in Verkehr gebracht werden können und auch nicht anderweitig verwertbar sind, ist mit dem Eigentum kein vermögenswertes Recht verbunden. Die Vernichtung der Gegenstände ist aus den genannten Gründen sachlich gerechtfertigt und stellt keine übermäßige (und damit exzessive) Reaktion des Gesetzgebers dar. Es wird angenommen, daß die Vernichtung der Gegenstände nicht der Regelfall sein wird.

Sind die Gegenstände verwertbar, so ist der Erlös nach Abzug der Transport-, Lager- und Verwertungskosten dem früheren Eigentümer auszufolgen.

Zu § 40 (Anzeigepflicht):

Um sicherzustellen, daß Verwaltungsübertretungen gemäß § 38 der Strafbehörde zur Kenntnis gelangen, verpflichtet § 40 die Aufsichtsorgane und die Zollämter bei begründetem Verdacht Anzeige zu erstatten. Bei gerichtlich strafbaren Handlungen ist die Anzeigepflicht im § 84 StPO geregelt.

18.12.1985

- 37 -

Zum 11. Teil
(Übergangs- und Schlußbestimmungen)

Zu § 41 (Aufhebung von Rechtsvorschriften):

Die Formulierung dient der Rechtsklarheit.

Zu § 42 (Unberührte Rechtsvorschriften):

Dazu wird bemerkt, daß die in den Z 1 bis 4 genannten Bestimmungen durch § 33 Abs.2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBI.Nr. 234/1972, als Bundesgesetze in Geltung belassen wurden.

Zu § 43 (nicht anwendbare Rechtsvorschriften):

Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, werden die §§ 32 und 33 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und das Chemikaliengesetz, welches derzeit nur im Entwurf vorliegt, mit Ausnahme seines giftrechtlichen Teiles, als nicht für anwendbar erklärt.

Zu § 44 (Übergangsbestimmungen):

Die nach dem III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes genehmigten Pflanzenschutzmittel sollen noch bis 31. Dezember 1992 weitergelten. Damit wird sichergestellt, daß eine generelle Überprüfung sämtlicher nach dem III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes genehmigter und registrierter Pflanzenschutzmittel nach den strengen Zulassungskriterien des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes zu erfolgen hat. Mit den Übergangsbestimmungen im zweiten Satz soll dem Zulassungsinhaber ein ausreichender Zeitraum für die von ihm zu treffenden Maßnahmen gegeben werden.

Im Abs. 2 wird klargestellt, daß Anträge, die nach dem III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes noch nicht einer Erledigung zugeführt wurden, nach dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz zu behandeln sind.

Zu § 45 (Inkrafttreten):

Mit Rücksicht auf die tiefgreifenden Änderungen, die sich auf Grund des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ergeben werden, wird durch Festsetzung des Wirksamkeitsbeginnes mit Jahresanfang 1987 eine genaue zeitliche Grenze im Interesse der Rechtssicherheit gezogen.

Zu § 46 (Vollziehungsklausel):

Die Vollziehungsklausel entspricht der Kompetenzverteilung nach dem Bundesministeriengesetz 1973.

Die führende Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Vollziehung ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Teil II Abschnitt K Z 3 des genannten Gesetzes, wonach das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Ordnung des Binnenmarktes hinsichtlich Pflanzenschutzmittel berufen ist.

Die Einvernehmenskompetenz des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz ergibt sich aus § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1972 über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, BGBl. Nr. 25.

Das dem Bundesminister für Finanzen eingeräumte Mitwirkungsrecht entspricht der Anlage zu § 2 Teil II Abschnitt E Z 2 des genannten Gesetzes.

Das Mitwirkungsrecht des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie wurde aus dem geltenden Pflanzenschutzgesetz übernommen.

Zum Abschnitt II
(Forstgesetz 1975)

Da der III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes außer Kraft tritt, ist es erforderlich, § 46 Abs. 1 des Forstgesetzes, der den III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes auf forstliche Kulturen für anwendbar erklärt, entsprechend anzupassen.

**Zum Abschnitt III
(Lebensmittelgesetz 1975)**

Die Abänderung des § 16 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes 1975 erfolgt deshalb, weil ansonsten Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, die bei wissenschaftlichen Forschungen oder Versuchen oder bei der Begutachtung von Pflanzenschutzmitteln gewonnen werden, nach dem Lebensmittelgesetz 1975 nicht verkehrsfähig wären. Um gesundheitliche Schädigungen auszuschließen, dürfen Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, die mit solchen noch nicht zugelassenen Stoffen behandelt wurden nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Unbedenklichkeit festgestellt wurde.

Nach § 16 Abs. 5 des Lebensmittelgesetzes 1975 sind Bescheide nach dem Pflanzenschutzgesetz aufzuheben oder abzuändern, wenn das zur Sicherung einer einwandfreien Nahrung oder zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung geboten ist. Diese Bestimmung ist auf Grund der Zulassungskriterien im § 10 sowie auf Grund der Abänderungs- und Aufhebungsbestimmungen dieses im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes überflüssig geworden. In die Nahrung können Stoffe, die die menschliche Gesundheit schädigen oder die einwandfreie Beschaffenheit von Nahrungsmitteln beeinträchtigen können, nur über die Pflanzen und Pflanzenteile gelangen. Eine für die menschliche Gesundheit oder für die Beschaffenheit der Nahrung schädliche Kontaminierung ist als nicht vertretbare Auswirkung auf zu schützende Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 2 zu beurteilen.

**Zum Abschnitt IV
(Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten)**

Das Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten mußte geändert werden, weil die Überwachung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln nach dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft obliegt, der sich hiezu fachlich befähigter Personen als Aufsichtsorgane zu bedienen hat.